



Allgemeine Geschäftsbedingungen von SIX SIS AG (AGB SIX SIS)

Ausgabe 1. Februar 2022



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	7
0	Status von SIX SIS AG (SIX SIS)	7
1	Teilnehmer von SIX SIS	7
2	Sistierung und Beendigung der Teilnehmerschaft	10
3	Benutzung von Teilnehmerdepots und -konten durch Dritte [Assigned Business Partner (ABP)]	12
4	Depots und Konten	12
5a	Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung	13
5b	Prüfung von Depotwerten, Aufträgen und Weisungen	13
6	Zugelassene Depotwerte	14
7	Vertraulichkeit, Offenlegung, Auslagerungen	14
7a	Datenschutz	16
8	Kommunikation	16
9	Einhaltung des anwendbaren Rechts (Compliance), Unterstützungs- und Kostentragungspflicht bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen SIX SIS	17
10	Anhänge zu diesen AGB sowie weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)	18
11a	Preise	20
11b	Kosten und Auslagen	21
12	Abweichende Vorschriften	21
13	Erfüllungsort	21
13a	Unterzeichnung	22
B	Einlieferung von Depotwerten (Physische Titel)	22
14	Ausgabe, Zustand und Lieferbarkeit	22



15	Gewährleistungspflicht des Einlieferers	22
16	Ort der Ein- und Auslieferung	23
17	Rückgabe von irrtümlichen Einlieferungen	23
18	Verfahren nach Einlieferung	23
19	Lieferversprechen bei Emissionen	23
C	Verwahrung der Depotwerte (Physische Titel)	24
20a	Sammelverwahrung von Wertpapieren (Art. 973a OR).	24
20b	Globalurkunden (Art. 973b OR)	24
D	Einzelverwahrung von nicht an der Sammelverwahrung von SIX SIS teilnehmenden Gegenständen	25
21	Besondere Bestimmungen und Abmachungen	25
E	Aufgehoben	25
F	Entstehung, Umbuchung und Untergang von Bucheffekten bei SIX SIS	25
23	Entstehung von Bucheffekten bei SIX SIS	25
24a	Verfügung über Bucheffekten	25
24b	Untergang von Bucheffekten	26
G	Drittverwahrung	26
25	Ermächtigung zur Drittverwahrung	26
26	Wirkungen der Drittverwahrung	27
H	Verwaltung der Depotwerte	27
27	Umfang der Verwaltungsaufgaben	27
28	Corporate Actions	28
29	Rückzahlungen und Auslosungen von Obligationen als besondere Corporate Action	29
30	Detachierung der Coupons und Anrechte	29
31	Nominee-Zertifikate	30



32	Auflösung der Anrechts- und Fraktionspositionen	30
33	Sonstige Operationen	30
I	Verfügung über Bestände/Depotwerte	30
34a	Weisungen der Teilnehmer	30
34b	Eingang und Widerruflichkeit von Teilnehmerweisungen	31
34c	Finalität von Teilnehmerweisungen	31
35	Auslieferungsweisungen im Speziellen	32
36	Übertragungsweisungen	33
37a	Nicht ausführbare Weisungen infolge fehlenden Bestands von Depotwerten	34
J	Rechte von SIX SIS an bei ihr hinterlegten/verbuchten Depotwerten	34
37b	Nutzungsrechte von SIX SIS	34
37c	Rückerstattung von Sicherheiten	34
37d	Bestellung von Sicherheiten durch Teilnehmer	35
K	Geldabwicklung	35
38	Allgemeine Vorschriften	35
39	Teilnehmer mit eigenem SIC-Konto	36
40	Teilnehmer mit SIX SIS-CHF-Konto	36
41	Teilnehmer mit CHF-Konto einer Korrespondenzbank	36
42	Kontokorrentverkehr	37
43	Währungskonten	37
44	Zwischenfinanzierung	38
45	Aufgehoben	38
L	Kontrolle und Abstimmungen	38
46	Kontrollpflicht des Teilnehmers	38



M	Haftung	38
47	Haftung	38
48a	Rückbehalts- (Retentions-) und Verwertungsrecht	39
48b	Pfandrecht	39
48c	Verrechnungsrecht	39
O	Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Änderungen, Sprachfassungen	40
49	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	40
50	Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	40
51	Sprachfassungen	40
P	Übergangsbestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen	40
1	Ad Ziff. 10: Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)	40
Anhang 1 A		42
1	Zugelassene Werte	42
2	Rechtsgrundlagen und -ansprüche	42
3	Einlieferungen	42
4	Buchführung	43
5	Verfügungen	43
6	Auslieferungen und Rückzüge	44
7	Bescheinigungen und Kontrollen	44
8	Abstimmung der Bestände	44
9	Verantwortung	44
Anhang 1 B		45
1	Gegenstand	45
2	Teilnahme	45



3	Bestandesführung	45
4	Auslieferungen und Rückzüge	45
5	Aufgehoben	45
6	Information über die Aktionärsstruktur	45
Anhang 2		47
1	Gegenstand	47
2	Allgemeine Vorschriften	47
3	Depots und Konten	47
4	Assigned Business Partners (ABP)	48
5	Offenlegung von Informationen	48
6	Verfügung über Bucheffekten	48
7	Übertragungsweisungen	49
8	Widerruflichkeit und Finalität von Teilnehmerweisungen	49
9	Geldabwicklung	49
10	Nicht ausgeführte Weisungen infolge fehlender Deckung (Depotwerte bzw. Geld)	50
11	An T2S teilnehmende Zentralverwahrer	50
Anhang 3		51
1	Sub-Account for external Entities	51
2	Einlieferungen	51
3	Rückzüge	51
Anhang 4		52
Anhang 5		55

A Allgemeines

0 Status von SIX SIS AG (SIX SIS)

- a) SIX SIS ist ein Zentralverwahrer im Sinne von Art. 61 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und eine Verwahrungsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG).
- b) SIX SIS wird als Zentralverwahrer von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und als Betreiberin eines für die Stabilität des Finanzsystems wichtigen Systems von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) beaufsichtigt.
- c) SIX SIS ist Finanzintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. d^{bis} des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GWG) und als solche der Geldwäschereiaufsicht der FINMA unterstellt.
- d) SIX SIS ist Teilnehmerin an der vom Eurosystem (bzw. nach Arbeitsaufteilung innerhalb des Eurosystems von den Zentralbanken Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Spaniens) betriebenen Abwicklungsplattform TARGET2-Securities (T2S). Als solche ist SIX SIS zur Einhaltung des T2S Rahmenvertrags (T2S Framework Agreement) verpflichtet. Die Besonderheiten betreffend die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S sind im Anhang 2 AGB SIX SIS geregelt.

1 Teilnehmer von SIX SIS

1.1 Als Teilnehmer können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Effektenhandel bzw. dessen Abwicklung für Drittpersonen gewerbsmässig tätig sind als:

- a) Banken gemäss den Bestimmungen des BankG;
- b) Ausländische Banken, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- c) Wertpapierhäuser gemäss den Bestimmungen des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG);
- d) Ausländische Wertpapierhäuser, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- e) Nach dem Recht ihres Domizilstaates anerkannte zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;

- f) Öffentlich-rechtlich organisierte Verwaltungseinheiten oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Effekten verwahren, verwalten oder verbuchen;
- g) Die Schweizerische Nationalbank sowie andere Zentralbanken aus Staaten mit einer angemessenen Geldwäschereiregulierung (insbesondere mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering [FATF] sowie nicht mit Sitz in einem Staat, der in der Country Blacklist von SIX Group aufgeführt ist);
- h) Andere Organisationen, welche die Abwicklung oder Verwahrung bzw. Verbuchung von Effekten betreiben, insbesondere Settlementorganisationen, Börsen und Nominnee-Gesellschaften. Auch solche Teilnehmer haben bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht zu unterstehen.

Die in lit. a) bis h) aufgeführten Teilnehmerkategorien unterliegen keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Dienstleistungen und Produkte von SIX SIS.

1.2 Für Collateral Management und Securities Financing Dienstleistungen sowie zugehörige Dienstleistungen kann SIX SIS natürliche oder juristische Personen der nachfolgenden Kategorien a) bis e) als Teilnehmer zulassen. Die relevanten Dienstleistungen und Produkte sind in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgelegt und näher beschrieben.

- a) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
- b) Kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Art. 7 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) sowie ausländische kollektive Kapitalanlagen (z.B. gemäss UCITS oder AIFMD).
- c) Versicherungen.
- d) Ausländische Staatsfonds und andere öffentlich-rechtliche Institutionen.
- e) Verwalter kollektiver Kapitalanlagen (beschränkt auf Dienstleistungen von SIX SIS im Zusammenhang mit Transaktionen an den von SIX Repo AG bzw. Eurex Zürich AG betriebenen nicht börslichen Märkten).

Soweit die relevante Dienstleistung keine geldseitige Abwicklung erfordert ist Ziff. 1.3 lit. b) AGB SIX SIS nicht anwendbar. Für ausländische Teilnehmer gemäss dieser Ziff. 1.2 gilt als zusätzliche Voraussetzung, dass sie bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer der Mitgliedschaft einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen.

1.3 Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind:

- a) Die Unterzeichnung des SIX SIS-Dienstleistungsvertrages.
- b) Die Mitgliedschaft bei SIC, die Führung eines CHF-Kontos bei SIX SIS und/oder einem Korrespondenzinstitut, das Teilnehmer der SIC ist, damit die Abwicklung der Geldseite bei den Effekientransaktionen gewährleistet ist.
- c) Die Bestätigung bezüglich Erfüllung der technischen und operationellen Anforderungen bei der Aufnahme sowie ohne Unterbruch während der Dauer der Teilnahme. Näheres bezüglich dieser Anforderungen sowie der Berechtigung von SIX SIS, während der Dauer der Teilnehmerschaft zu überprüfen, ob diese Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden, ist in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgelegt.
- d) Der Teilnehmer ist zum Zeitpunkt der Aufnahme als Teilnehmer weder durch eine staatliche oder überstaatliche Behörde, welche wirtschaftliche Sanktionen oder Embargos verhängt (zum Beispiel die Vereinten Nationen, die Europäische Union, das schweizerische Staatssekretariat für Wirtschaft, das Office of Foreign Assets Control of the US Department of Treasury, das UK Office of Financial Sanctions Implementation des HM Treasury) als sanktionierte Person aufgeführt, noch wird er zu mehr als 50% durch eine von diesen Behörden sanktionierte Person direkt oder indirekt kontrolliert, noch ist er in einem Staat oder Gebiet domiziliert, das regionalen Sanktionen seitens einer dieser Behörden unterliegt, noch führt er während der Teilnehmerschaft wirtschaftliche Aktivitäten aus, die von einer Sanktions- oder Embargo-Massnahme einer solchen Behörde erfasst sind. Der Teilnehmer meldet SIX SIS umgehend ihn betreffende wesentliche sanktionsrelevante Sachverhalte, zum Beispiel Erfassung des Teilnehmers oder der ihn direkt oder indirekt kontrollierenden Person auf einer Sanktionsliste der oben erwähnten staatlichen oder überstaatlichen Sanktionsbehörde. SIX SIS ist berechtigt, die Teilnehmerschaft eines Teilnehmer nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung auf einen von ihr bestimmten Rahmen einzuschränken oder zu beenden, wenn die Sanktionsfreiheit im vorerwähnten Sinn nicht mehr gegeben ist.
- e) Das Gesuch um Aufnahme als Teilnehmer ist SIX SIS mittels unterzeichnetem Dokument gemäss Ziff. 13a Abs. 1 AGB SIX SIS einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. SIX SIS entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- f) Der Teilnehmer ist verpflichtet, SIX SIS über alle wesentlichen Entwicklungen zu informieren, welche die Teilnehmerschaft an sich oder einzelne von SIX SIS erbrachte Dienstleistungen beeinflussen. Im Zweifelsfall hat der Teilnehmer SIX SIS zu informieren.

2 Sistierung und Beendigung der Teilnehmerschaft

2.1 SIX SIS ist berechtigt, in folgenden Fällen die Teilnehmerschaft für die Zeit zu sistieren, bis der Mangel behoben ist:

- a) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer seine Teilnehmerschaft aufgrund unrichtiger Angaben erhalten hat.
- b) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer die Kriterien für die Teilnehmerschaft nicht mehr erfüllt, und sofern die Sistierung verhältnismässig erscheint.

Ausser in dringenden Fällen informiert SIX SIS den Teilnehmer vorgängig über eine Sistierung.

2.2 Die Teilnehmerschaft des Teilnehmers erlischt:

- a) Durch Kündigung seitens einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jeden Monats. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- b) Mit sofortiger Wirkung, wenn dem Teilnehmer durch die zuständige Behörde die aufsichtsrechtliche Bewilligung entzogen wird. Den Entzug der Bewilligung hat der Teilnehmer SIX SIS umgehend mitzuteilen.
- c) Mit sofortiger Wirkung, wenn ein zuständiges Gericht oder durch eine zuständige Behörde über den Teilnehmer den Konkurs oder die Liquidatio bzw. eine mit diesen vergleichbare Massnahme angeordnet hat.
- d) Verletzt der Teilnehmer seine Verpflichtungen gegenüber SIX SIS oder einer anderen Gruppengesellschaft von SIX Group AG in grober Weise, entscheidet SIX SIS nach Gewährung einer kurzen Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in eigenem Ermessen über ein Erlöschen der Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- e) Bestehen berechtigte Zweifel betreffend den Fortbestand des Teilnehmers, z.B. weil über seine Muttergesellschaft der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist, entscheidet SIX SIS nach Gewährung einer kurzen Frist zur Stellungnahme in eigenem Ermessen über ein Erlöschen seiner Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.
- f) Ordnet die zuständige schweizerische Aufsichtsbehörde eine Schutzmassnahme gemäss Art. 26 BankG oder ein Sanierungsverfahren gemäss Art. 28 bis 32 BankG an, oder ordnet eine zuständige ausländische Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Massnahme an, entscheidet SIX SIS in eigenem Ermessen über ein Erlöschen der Teilnehmerschaft und den Zeitpunkt eines solchen Erlöschens.

- g) Tritt bei SIX SIS einer der oben unter lit. b) bis f) aufgeführten Erlöschungsgründe ein, kann auch der Teilnehmer die Teilnehmerschaft bei SIX SIS mit sofortiger Wirkung löschen lassen, indem er dies SIX SIS mit eingeschriebenem Brief mitteilt.
- h) Geschäfte, welche vor Sistierung oder Beendigung der Teilnehmerschaft bzw. vor dem Zeitpunkt der Wirkung einer Kündigung der Teilnehmerschaft vom SIX SIS-System akzeptiert wurden, werden grundsätzlich noch abgewickelt. Neue Transaktionen dürfen nach der Sistierung oder Beendigung der Teilnehmerschaft nicht mehr instruiert werden.
- i) Nach Beendigung der Teilnehmerschaft überträgt SIX SIS die Vermögenswerte des ehemaligen Teilnehmers gemäss dessen Anweisungen bzw. den Anweisungen der zuständigen Stelle, z.B. der Aufsichtsbehörde, an den ehemaligen Teilnehmer oder Dritte.

Erteilt der ehemalige Teilnehmer bzw. die zuständige Stelle, z.B. der Aufsichtsbehörde keine Anweisungen, hält SIX SIS die Vermögenswerte weiter, bis sie entsprechende Anweisungen erhält. Wenn SIX SIS die Vermögenswerte weiterhin verwahrt und verwaltet, bleiben die Bestimmungen des SIX SIS-Dienstleistungsvertrags, der AGB SIX SIS sowie insbesondere alle Bestimmungen bezüglich der vom ehemaligen Teilnehmer zu zahlenden Gebühren weiterhin gültig, mit der Ausnahme, dass SIX SIS nur noch verpflichtet ist, Anweisungen betreffend Übertragungen von Vermögenswerte an einen Dritten auszuführen. Während der Dauer des Verbleibs der Vermögenswerte bei SIX SIS erbringt SIX SIS nur jene Dienstleistungen betreffend die Vermögenswerte, die sie für notwendig erachtet; dabei berücksichtigt sie die Interessen des ehemaligen Teilnehmers und seiner Kunden.

Mit Beendigung der Teilnehmerschaft werden sämtliche in diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen von SIX SIS gegenüber dem Teilnehmer fällig. Für Dienstleistungen nach Beendigung der Teilnehmerschaft kann SIX SIS Vorschusszahlungen verlangen.

- j) Erlischt die Teilnehmerschaft, gibt dies SIX SIS im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen Börsen aller Art, anerkannten zentrale Gegenparteien sowie Zentralverwahrern, mit denen SIX SIS zusammenarbeitet oder zukünftig zusammenarbeiten wird, bekannt. Weiter informiert SIX SIS die SNB und die FINMA.

2.3 Bei einer freiwilligen Geschäftsaufgabe bzw. Rückgabe der aufsichtsrechtlichen Bewilligung des Teilnehmers führt SIX SIS ihre Dienstleistungen nach Massgabe der entsprechenden Verträge und der AGB SIX SIS bis zur Beendigung dieser Verträge weiter, unter Berücksichtigung allfälliger behördlicher und/oder gerichtlicher Anordnungen.

3 Benutzung von Teilnehmerdepots und -konten durch Dritte [Assigned Business Partner (ABP)]

- a) Eine von einem Teilnehmer bevollmächtigte Bank oder ein von einem Teilnehmer bevollmächtigtes Wertpapierhaus, welche/s selber in keiner Vertragsbeziehung zu SIX SIS steht und über keine eigenen Depots und Konten bei SIX SIS verfügt, kann von SIX SIS auf unterzeichneten Antrag eines Teilnehmers gemäss Ziff. 13a Abs. 1 AGB SIX SIS als ABP zugelassen werden.
- b) Der Status eines ABP ermöglicht das Settlement von Effekten über die Depots eines Teilnehmers.
- c) Die geldseitigen Transaktionen werden dabei über den SIC-Anschluss des betreffenden Teilnehmers, des ABPs oder einer Korrespondenzbank oder über ein Konto des betreffenden Teilnehmers bei SIX SIS abgewickelt.
- d) Ein Teilnehmer kann bezüglich der Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen (wie z.B. Securities Lending & Borrowing/Repo-Geschäft etc.) ABP eines anderen Teilnehmers sein.
- e) Ein Teilnehmer kann nicht zugleich sein eigener ABP sein.
- f) Über die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen oder die Ausübung spezieller Funktionen (wie z.B. die Hauptzahlstellenfunktion) durch einen ABP entscheidet SIX SIS nach eigenem Ermessen.
- g) Es können nur Teilnehmer ABPs bevollmächtigen. ABPs von ABPs werden nicht zugelassen.
- h) Der ABP muss ebenfalls die Teilnahmevoraussetzungen gemäss Ziff. 1.1 AGB SIX SIS erfüllen.
- i) Sämtliche Rechtswirkungen der Handlungen und Instruktionen des ABP treten unmittelbar beim betreffenden Teilnehmer ein. Die daraus gegenüber SIX SIS erwachsenden Verpflichtungen hat der Teilnehmer zu erfüllen, wie wenn es seine eigenen wären.

4 Depots und Konten

Der Teilnehmer unterhält eines oder mehrere auf seinen Namen lautende Depots bzw. Konten. Unter Vorbehalt der Zulässigkeit des anwendbaren Rechts bzw. der anwendbaren

Market Rules, eröffnet SIX SIS auf Antrag des Teilnehmers separate Depots, namentlich um die getrennte Verwahrung von Eigen- und Kundenbeständen zu ermöglichen. SIX SIS kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn in- oder ausländisches Recht oder Market Rules dies verlangen, einen Teilnehmer auch dazu verpflichten, Eigen- und Kundenbestände in separaten Depots zu halten.

5a Verfügungs-berechtigung und Legitimationsprüfung

- a) Sämtliche SIX SIS von einem Teilnehmer nachweislich bekannt gegebenen Verfügungs-berechtigungen/Unterschriftenregelungen/Bevollmächtigungen gelten SIX SIS gegenüber bis zur Mitteilung eines an SIX SIS gerichteten nachweislichen Widerrufs, ungeachtet anders lautender Registereinträge und Veröffentlichungen.
- b) SIX SIS prüft die Authentizität eines jeden Auftrages des Teilnehmers. Die Unterschriften auf den Back-up-Formularen prüft sie nur stichprobenweise.
- c) Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie z.B. aus Unterschriften- oder Dokumentenfälschung, Missbrauch von Telefax, E-Mail oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen entstehen, trägt ausschliesslich der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.
- d) SIX SIS ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Teilnehmer und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.

5b Prüfung von Depotwerten, Aufträgen und Weisungen

- a) SIX SIS kann vom Teilnehmer oder von Dritten für den Teilnehmer eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen oder durch Dritte im In- oder Ausland prüfen lassen. In diesem Fall führt SIX SIS insbesondere Aufträge und Weisungen sowie Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung aus. Werden durch eine Prüfung bzw. eine allfällige Umregistrierung Aufträge oder Weisungen verspätet oder nicht ausgeführt, trägt der Teilnehmer den Schaden, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.
- b) SIX SIS kann Aufträge und Weisungen des Teilnehmers auf ihre Deckung durch verfügbare Depot- bzw. Kontobestände des Teilnehmers prüfen. Bei einer Unterdeckung kann SIX SIS unabhängig vom Datum oder Zeitpunkt des Eingangs nach eigenem Ermessen bestimmen, inwieweit sie Aufträge oder Weisungen ganz oder teilweise ausführt. Vorbehalten bleiben Ziff. 37a sowie Anhang 4 AGB SIX SIS.

6 Zugelassene Depotwerte

SIX SIS bestimmt die bei ihr zur Abwicklung, Verwahrung und Verwaltung bzw. Verbuchung zugelassenen Depotwerte.

7 Vertraulichkeit, Offenlegung, Auslagerungen

- a) Die Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten von SIX SIS sind verpflichtet, über die bei dieser abgewickelten und verwahrten bzw. verbuchten Depotwerte Stillschweigen nach aussen zu wahren. Auskünfte jeglicher Art dürfen nur den Berechtigten erteilt werden. Ausnahmen sind nur in dem Masse erlaubt, als dies gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen gebieten, die SNB oder die FINMA die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge verlangen oder aus besonderen, namentlich abwicklungstechnischen Gründen nötig ist. Die besonderen Gründe müssen in Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgehalten werden.
- b) Auskünfte jeglicher Art dürfen Dritten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Teilnehmers erteilt werden. Besondere gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen zur Auskunftserteilung bleiben vorbehalten.
- c) SIX SIS ist berechtigt und der Teilnehmer erteilt seine Zustimmung zur Auslagerung der Datenverarbeitung (einschliesslich der physischen Einlieferung von Datenträgern) und weiterer Dienstleistungen an Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Gruppengesellschaften der SIX Group AG, z.B. SIX Group Services AG, SIX-Gesellschaften, welche Finanzmarktinfrastrukturen betreiben, sowie an weitere rechtlich verbundene Unternehmen von SIX Group AG. Werden im Rahmen einer Auslagerung Daten an Gruppengesellschaften oder externe Dritte übermittelt, sind sämtliche Datenempfänger einer umfassenden Vertraulichkeitsbestimmung unterworfen.

Bei einer Auslagerung einer wesentlichen Dienstleistung, bei welcher Daten des Teilnehmers an einen Dienstleistungserbringer im Ausland gelangen sollen, informiert SIX SIS den Teilnehmer gemäss den gesetzlichen Vorgaben unter Beachtung einer angemessenen Frist vorgängig.

Dem erhöhten Schutzbedarf bei «Client Identifying Data» (CID) wird durch die Einhaltung der regulatorischen und gesetzlichen, insbesondere strafrechtlichen und datenschutzrechtlichen, Vorgaben mittels angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen Rechnung getragen. Davon abweichende Regelungen bezüglich der Verarbeitung von «Client Identifying Data»(CID) in den jeweiligen Dienstleistungsdokumentationen bleiben vorbehalten.

- d) Unabhängig der lit. a) bis c) dieser Ziffer kann SIX SIS Daten unter Ausschluss von «Client Identifying Data» (CID) betreffend Kunden von Teilnehmern gegenüber Gruppengesellschaften von SIX Group AG und/oder eigenen Mitarbeitenden im Ausland (z.B. in

Zweigniederlassungen) offenlegen, unter der Voraussetzung, dass die betreffende Gruppengesellschaft und/oder die betreffenden Mitarbeitenden im Ausland durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden ist/sind, wie sie in den AGB SIX SIS bestehen. Auch die Einhaltung von Art. 147 FinfraG wird gewährleistet. Dies gilt insbesondere im Rahmen gesellschafts- und/oder länderübergreifender konzerninterner Vorhaben, z.B. betreffend Produktentwicklungen/-verbesserungen, Marktanalysen, Marketing, Optimierungen der Kundenbetreuung (z.B. «Know Your Customer»-Daten) und Risikomanagement sowie zur Sicherstellung der konzerninternen Organisation.

- e) Unter Vorbehalt von lit. c) dieser Ziffer ist die Weitergabe von Daten des Teilnehmers, insbesondere an Dritte im Ausland, grundsätzlich nicht erlaubt, ausser im Verkehr mit den zur Ausübung der vertraglichen Pflichten notwendigen Personen und Unternehmen, wie z.B. Drittverwahrungsstellen.

Verlangt eine Drittverwahrstelle, ein Emittent, eine Fondsverwaltung oder eine andere Partei weiter gehende Informationen, über welche SIX SIS nicht verfügt (z.B. betreffend den Hintergrund einer Transaktion, Investorendaten, einen Endbegünstigten oder aufgrund zwingender Regulierung), kontaktiert SIX SIS den Teilnehmer. Sofern der Teilnehmer die Mitteilung der verlangten Informationen verweigert, trägt er die alleinige Verantwortung für Schäden, die dem Teilnehmer, Kunden des Teilnehmers oder Dritten aus dieser Verweigerung entstehen können. Der Teilnehmer hält SIX SIS in diesem Zusammenhang vollumfänglich schadlos und ist verpflichtet, betroffene Vermögenswerte, die er bei SIX SIS hält und für die SIX SIS keine Zentralverwahrung ausübt, von SIX SIS abzuziehen, wenn SIX SIS ihn dazu auffordert.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, SIX SIS auf Anfrage die in Art. 23a BEG erwähnten Informationen weiterzuleiten.

- f) SIX SIS ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, zur Wahrung ihrer Interessen und soweit aus Gründen der Geldwäschereigesetzgebung, der Verhinderung der Terrorismusfinanzierung und der Internationalen Sanktionsbestimmungen erforderlich, vom Teilnehmer notwendige Informationen und Zusicherungen zu verlangen. Liegen diese ausserhalb des Organisations- und Verantwortungsbereichs des Teilnehmers, wird der Teilnehmer die Anfrage von SIX SIS allfälligen, dem Teilnehmer bekannten Drittparteien, z.B. seinen Kunden, weitergeben bzw. deren Informationen und Zusicherungen an SIX SIS weiterleiten.

Insbesondere ist SIX SIS berechtigt, «Know your Customer» (KYC) Informationen des Teilnehmers mittels entsprechendem Fragebogen einzuholen. Der Teilnehmer muss im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht bzw. seiner Sorgfaltspflichten den Fragebogen entsprechend ausfüllen.

- g) Daten des Teilnehmers können im Rahmen eines Nachlass- oder Konkursverfahrens an in- und ausländische Behörden sowie an die von diesen im Rahmen dieses Verfahrens eingesetzten Personen weitergegeben werden.
- h) Unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Bestimmungen sowie behördlicher Verfügungen und Anordnungen informiert SIX SIS den Teilnehmer über Auskunftsbegehren von in- und ausländischen Behörden sowie über den Umfang der erteilten Auskünfte.
- i) SIX SIS ist berechtigt, im geschützten Bereich ihrer Website Teilnehmerlisten aufzuschalten.
- j) SIX SIS trifft die nötigen Massnahmen, um die Integrität und Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

7a Datenschutz

- a) SIX SIS verarbeitet Personendaten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen. Die als Anhang 5 aufgeführte Datenschutzerklärung von SIX SIS informiert die betroffenen Datensubjekte über die Verarbeitung von Personendaten durch SIX SIS. Diese Datenschutzerklärung ist eine einseitige Erklärung von SIX SIS ohne Bindungswirkung für die Teilnehmer. Sie ist nicht Bestandteil der AGB SIX SIS und wird den AGB SIX SIS ausschliesslich zu Informationszwecken angehängt.
- b) Mit der Bekanntgabe der Personendaten an SIX SIS bestätigt der Teilnehmer, dass er die betroffenen Personen (Mitarbeiter, Kunden, Beauftragte etc.), deren Daten er SIX SIS übermittelt, wenn und soweit erforderlich vorgängig über die Weitergabe der Personendaten an SIX SIS, die damit verbundene Datenverarbeitung sowie die Datenverarbeitung durch SIX SIS informiert hat und dass er dazu berechtigt ist. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass Personendaten zwecks Erbringung der vertraglichen Dienstleistungen unter Umständen an Geschäftspartner und Beauftragte von SIX SIS in Drittländer ohne angemessenen Schutzniveau bekanntgegeben werden müssen.

8 Kommunikation

- a) Aufträge, Mitteilungen oder Weisungen des Teilnehmers an SIX SIS und Mitteilungen von SIX SIS an den Teilnehmer erfolgen über eine Online-Verbindung. Bei Ausfall dieser Verbindung sind, nach Anmeldung und unter Absprache über das zu verwendende Kommunikationsmedium, gewisse in weiteren Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS beschriebene Back-up-Medien zugelassen.
- b) SIX SIS kommuniziert mit ihren Teilnehmern verbindlich grundsätzlich via Computer-to-Computer-Verbindung, SWIFT und weitere Kanäle (z.B. SIS Web Services, webMAX

PRO) sowie E-Mail. Näheres regeln die von SIX SIS erlassenen weiteren Regelwerke gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS (insbesondere Business Partner Interface Spezifikationen 3 und 4) und allfällige besondere Verträge wie z.B. das Service Level Agreement (SLA) mit den Teilnehmern.

- c) Der Teilnehmer weiss und nimmt in Kauf, dass – auch bei Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt – bei Mitteilungen von SIX SIS, die dem Teilnehmer via offene Transport- bzw. Kommunikationsmittel und -wege (wie Internet und den damit verbundenen Web Services etc.) zugehen, weder Vertraulichkeit, Integrität oder Authentizität der Daten garantiert werden können. SIX SIS haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Teilnehmer aus der Verwendung der genannten Kommunikationsmittel entstehen.
- d) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass der Kommunikation von SIX SIS mit dem Teilnehmer und des Teilnehmers mit SIX SIS via offene Transportmittel und -wege kein Verbindlichkeitscharakter zukommt. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in den weiteren Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS.
- e) Aufträge, Weisungen usw. des Teilnehmers müssen bedingungs- und vorbehaltlos sein. SIX SIS nimmt weder Korrekturen noch besondere Kontrollen vor.
- f) Als richtig authentifizierte Aufträge, Weisungen usw. sind für den Teilnehmer verbindlich.
- g) Alle Folgen der Verwendung oder Übermittlung von Daten trägt der Teilnehmer. Vorbehalten bleibt Ziff. 47 AGB SIX SIS.
- h) Der Teilnehmer hat bei seiner Datenübermittlung an SIX SIS dafür zu sorgen, dass er für den Fall von Verlust oder Zerstörung der Daten SIX SIS eine Kopie davon zur Verarbeitung einliefern kann.
- i) Aufträge des Teilnehmers sind erst mit erfolgter Annahme durch SIX SIS akzeptiert (Order Acceptance durch Meldung Status Accepted).
- j) SIX SIS und der Teilnehmer erklären sich mit der Aufzeichnung ihrer telefonischen Kommunikation einverstanden.

9 Einhaltung des anwendbaren Rechts (Compliance), Unterstützungs- und Kostentragungspflicht bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen SIX SIS

- a) Für die Einhaltung sämtlichen anwendbaren Rechts (bspw. steuer-, devisa-, börsen-, gesellschaftsrechtliche Bestimmungen etc.) im In- und Ausland ist der Teilnehmer selbst verantwortlich (vgl. namentlich auch Ziff. 27 lit. c) und f) AGB SIX SIS). Der Teilnehmer haftet SIX SIS für Schäden, die ihr aufgrund einer Verletzung in- oder ausländischen Rechts oder von Market Rules durch den Teilnehmer entstehen.

Verstösst der Teilnehmer gegen Absatz 1 dieser Bestimmung und wird SIX SIS aus diesem Grund Dritten (z.B. Drittverwahrungsstellen) gegenüber haftbar, hält der Teilnehmer SIX SIS für dadurch erlittene Schäden vollumfänglich schadlos.

- b) Der Teilnehmer unterstützt SIX SIS hinsichtlich der Einhaltung des jeweils geltenden Rechts im In- und Ausland, soweit sie darauf angewiesen ist.
- c) Im Falle eines im In- oder Ausland gegen SIX SIS angedrohten oder gegen SIX SIS eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, in das SIX SIS anstelle des Teilnehmers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder zusätzlich zu diesen einbezogen wird, ist der Teilnehmer, in dessen Auftrag SIX SIS gehandelt hat, verpflichtet, SIX SIS zu unterstützen, soweit diese darauf angewiesen ist.

SIX SIS ist berechtigt, Daten betreffend einen Teilnehmer mit Zustimmung des Teilnehmers oder bei Strafandrohung gegen SIX SIS offenzulegen. Sofern SIX SIS für den Fall der Nichtlieferung dieser Daten ernsthafte Nachteile angedroht werden (bspw. Einleitung oder Fortsetzung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, durch das erhebliche finanzielle oder reputationsmässige Nachteile drohen) und der Teilnehmer eine entsprechende Offenlegung verweigert oder SIX SIS trotz Offenlegung nicht aus dem Verfahren entlassen wird, ist der Teilnehmer verpflichtet, SIX SIS schadlos zu halten. Diese Schadloshaltung erfolgt für Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Interessen des Teilnehmers sowie der berechtigten Interessen von SIX SIS. Die Entschädigung beinhaltet sämtliche Kosten, die SIX SIS im Zusammenhang mit einem derartigen Verfahren anfallen (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten, Expertenkosten und weitere Drittkosten, interne Kosten etc.). Ungeachtet einer allfälligen Offenlegung besteht für externe Kosten eine entsprechende Entschädigungspflicht ab Zugang der Klage. Details zu den zu übernehmenden Kosten legt SIX SIS in einem Regelwerk gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS fest.

10 Anhänge zu diesen AGB sowie weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)

- 10.1 Die Anhänge zu diesen AGB sind integrierender Bestandteil dieser AGB.
- 10.2 Zusätzlich zu den AGB SIX SIS gelten für die vertragliche Beziehung zwischen SIX SIS und den Teilnehmern weitere Regelwerke («Rules & Regulations») in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung, wie auf der Website von SIX SIS (www.six-securities-services.com) abrufbar. Preise und Kreditzinsen sowie deren Anpassungen gelten, sofern sie nicht auf der Website von SIX SIS aufgeschaltet sind, in der Fassung, die dem Teilnehmer zuletzt gemäss Ziff. 11a lit. a) AGB SIX SIS zur Kenntnis gebracht worden ist. Diese Rules & Regulations sind integrierender Bestandteil des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS.
 - a) Die Rules & Regulations umfassen:

- MarketGuide mit Verweisungen
 - ServiceGuide
 - FrontLine
 - CloseUp
 - Urgent Message
 - Informationen über Business Partner Interface Spezifikationen
 - Die auf web-basierten Tools, den Teilnehmern zugänglich gemachten und für diese verbindlichen Informationen.
 - Preise und Kreditzinsen
 - sowie deren Updates.
- b) Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Prioritätenordnung (die Erstgenannten gehen den später genannten vor):
- Dienstleistungsvertrag (inkl. zugehörige SLAs) und allfällige weitere individuelle Vereinbarungen zwischen SIX SIS und dem Teilnehmer
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Market Guide/ServiceGuide/ProductGuide mit Verweisungen,
 - Die auf web-basierten Tools den Teilnehmern zugänglich gemachten und für diese verbindlichen Informationen
 - CloseUp
 - FrontLine
- c) SIX SIS gibt die Rules & Regulations sowie deren Änderung ihren Teilnehmern mittels Publikation auf der SIX SIS-Webseite und einem diesbezüglichen Hinweis an die Teilnehmer via E-Mail, schriftlich oder ausnahmsweise per Datenträger (z.B. CD, USB-Stick) bekannt. Der Teilnehmer anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.
- d) SIX SIS ist ermächtigt, die Rules & Regulations jederzeit zu ändern. Neue Rules & Regulations sowie deren Änderungen gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern dieser nicht innert 14 Tagen seit Empfang der Änderung mit eingeschriebenem Brief Wider-

spruch erhebt. SIX SIS bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer oder geänderter Rules & Regulations. Enthalten die Rules & Regulations keine Bestimmung zum Inkrafttreten, treten diese mit Bekanntgabe gemäss lit. c) in Kraft. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen neue oder geänderte Rules & Regulations entfällt deren Wirkung rückwirkend für den entsprechenden Teilnehmer. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Rules & Regulations in- oder ausländisches Recht resp. Market Rules umsetzen, die zwingend eine sofortige Umsetzung erfordern. Im Falle eines Widerspruchs ist SIX SIS berechtigt, die betreffende Dienstleistung durch Mitteilung mit eingeschriebenem Brief, mit Wirkung per Ablauf der Widerspruchsfrist, zu kündigen. Darüber hinaus ist SIX SIS zur Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses mit dem Teilnehmer berechtigt, wenn die Kündigung der einzelnen Dienstleistung bzw. die Weiterführung anderer Verträge ohne diese Dienstleistung keinen Sinn macht. Bei einer Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses sind grundsätzlich die Kündigungsfristen gemäss den einzelnen Verträgen massgebend.

10.3 Bezüglich des Verhältnisses Zentrale Gegenpartei und SIX SIS gilt:

- a) Die Bestimmungen der Zentralen Gegenpartei bezüglich verspäteter Titellieferung bleiben – wo es sich um das Settlement von durch SIX x-clear AG abgewickelten Transaktionen handelt – vorbehalten.
- b) Generell gehen die Settlement-Bestimmungen im Vertragswerk der SIX x-clear AG, inklusive Abmachung über das Settlement-Netting zwischen SIX x-clear-Mitglied und SIX x-clear AG, den AGB SIX SIS vor.

11a Preise

- a) SIX SIS legt die Preise für ihre Dienstleistungen fest. SIX SIS kann die Höhe der Preise jederzeit ändern. Sie gibt den Teilnehmern Änderungen der Preise (gilt nicht für Drittkosten) entweder mittels Publikation auf der SIX SIS-Webseite und einem diesbezüglichen Hinweis an die Teilnehmer via E-Mail, schriftlich oder ausnahmsweise per Datenträger (z.B. CD, USB-Stick) bekannt. Der Teilnehmer anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer Form in gleicher Weise verbindlich sind. Die Höhe der Kreditzinsen richtet sich, spezielle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS vorbehalten, nach den marktüblichen Kreditzinsen. Die Kreditzinsen werden dem Teilnehmer in der Rechnung gemäss Ziff. 11a lit. d) AGB SIX SIS zur Kenntnis gebracht.
- b) Änderungen der Preise gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht innert 40 Tagen seit Empfang der Änderungsanzeige mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt. Änderungen der Kreditzinsen (Ziff. 42 AGB SIX SIS) treten sofort in Kraft. Die Kreditzinsen gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht gemäss Ziff. 11a lit. f) AGB SIX SIS dagegen mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt.

- c) Der Widerspruch des Teilnehmers gegen Änderungen der Höhe der Preise und der Kreditzinsen berechtigt SIX SIS zur Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung und, sofern die Kündigung dieser einzelnen Dienstleistung bzw. die Weiterführung anderer Verträge keinen Sinn macht, zur Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses.
- d) SIX SIS erstellt für ihre Teilnehmer monatlich eine detaillierte Rechnung für die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Dienstleistungen sowie für die Kreditzinsen. Die Rechnungen werden immer in CHF ausgewiesen. Sämtliche Preise werden inklusive Mehrwertsteuern angegeben.
- e) Der Teilnehmer kann bestimmen, ob er die Rechnungen von SIX SIS via Lastschriftverfahren (LSV) oder aber durch direkte Belastung durch SIX SIS auf einem bei SIX SIS geführten Geldkonto (CHF/EUR/GBP oder USD) begleichen will. Bei der Wahl der direkten Belastung beauftragt und ermächtigt der Teilnehmer SIX SIS zur Belastung des/der durch ihn bezeichneten Geldkontos/i mit dem Rechnungsbetrag, Drittgebühren und Kreditzinsen.
- f) Eine Monatsrechnung gilt als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht innert 40 Tagen nach Zustellung der Rechnung gegen diese mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt.

11b Kosten und Auslagen

Entstehen SIX SIS im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen Kosten und Auslagen, ist SIX SIS berechtigt, diese dem entsprechenden Teilnehmer zu belasten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein beigezogener Dritter SIX SIS Kosten und Auslagen belastet.

12 Abweichende Vorschriften

- a) Für besondere Dienstleistungen von SIX SIS bleiben von den AGB SIX SIS abweichende Vorschriften in weiteren Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS oder separaten Verträgen vorbehalten.
- b) Die Prioritätenordnung gemäss Ziff. 10.2 lit. b) AGB SIX SIS bleibt davon unberührt.

13 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Zürich, für physische Ein- und Auslieferungen der Tresor von SIX SIS in Olten, soweit nicht gemäss Ziff. 16 AGB SIX SIS eine davon abweichende Regelung gilt.

13a Unterzeichnung

Eine Unterzeichnung von Dokumenten, kann zusätzlich zu den von Art. 14 Obligationenrecht erwähnten Möglichkeiten auch mit einfachen elektronischen Unterschriften, z.B. durch Scannen eines handschriftlichen unterzeichneten Dokuments oder durch Einfügen einer fotografierten Unterschrift in ein elektronisches Dokument, erfolgen, sofern dies in den betreffenden Dokumenten nicht ausdrücklich abweichend geregelt wird.

Kündigungen von Verträgen haben schriftlich zu erfolgen, sofern dies in den entsprechenden Verträgen nicht anders geregelt wird.

B Einlieferung von Depotwerten (Physische Titel)

14 Ausgabe, Zustand und Lieferbarkeit

- a) Es dürfen nur Titel, die hinsichtlich der Ausgabe (Emission) und Lieferung den Bestimmungen und Usanzen des betreffenden Börsenplatzes bzw. Ursprungslandes entsprechen, eingeliefert werden.
- b) Die Titel müssen «gute Lieferung» darstellen und dürfen nicht mit Opposition belegt oder bereits ausgelost sein.
- c) Die Titel müssen in gutem Zustand geliefert werden. Sind sie stark verschmutzt bzw. beschädigt oder fehlen ihnen wichtige Merkmale, werden sie nur angenommen, wenn sie von der Gültigkeitserklärung eines lokalen Börsenorgans begleitet oder durch die Unterschrift einer offiziellen Zahlstelle oder des Emittenten validiert sind. Für ausländische Titel erlässt SIX SIS gegebenenfalls spezielle Weisungen.
- d) Die Titel müssen mit allen noch nicht fälligen Ansprüchen eingeliefert werden.
- e) Bei Streitigkeiten über Mängel und Anzahl der eingelieferten Titel hat der Teilnehmer seine Behauptung zu beweisen.

15 Gewährleistungspflicht des Einlieferers

- a) Der Teilnehmer haftet gegenüber SIX SIS für alle sichtbaren oder versteckten Mängel, unbesehen des Zeitpunktes der Entdeckung und im Rahmen der Börsenusanzen für die Regularität und Lieferbarkeit der von ihm eingelieferten Titel. Für nicht kotierte Titel gelten die nationalen bzw. internationalen Bestimmungen und Usanzen des Effektenhandels.
- b) Jede als irregulär erkannte Einlieferung wird ohne Verzug dem Depot des Teilnehmers belastet. Falls dieses Depot kein ausreichendes Guthaben aufweist, ist der Teilnehmer verpflichtet, für sofortigen Ersatz zu sorgen. Andernfalls kann SIX SIS einen Ersatzkauf auf Kosten des Teilnehmers veranlassen.

- c) Diese Gewährleistungspflichten des Teilnehmers bleiben auch nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit SIX SIS bestehen.

16 Ort der Ein- und Auslieferung

- a) Die Ein- und Auslieferungen erfolgen für in der Schweiz lieferbare Titel in der Regel beim Tresor von SIX SIS in Olten.
- b) SIX SIS kann in- und ausländische Drittverwahrungsstellen beauftragen, für sie als Ein- und Auslieferungsstelle tätig zu sein.

17 Rückgabe von irrtümlichen Einlieferungen

Liefert der Teilnehmer Titel irrtümlich ein, übernimmt SIX SIS keine Gewähr für die Rückgabe der nummernmässig identischen Titel. SIX SIS versichert bei Kurier- und Postsendungen die Amortisations- und Wiederherstellungskosten. Der Teilnehmer hat die Transport- und Versicherungskosten zu tragen.

18 Verfahren nach Einlieferung

- a) Bei Einlieferung in der Schweiz lieferbarer Titel prüft SIX SIS die eingelieferten Titel auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferbarkeit. Bei positivem Prüfungsergebnis werden die Titel verbucht, was dem Teilnehmer elektronisch angezeigt wird. Bei negativem Prüfungsergebnis bleibt die Einlieferung pendent und SIX SIS kontaktiert den Teilnehmer zwecks Besprechung weiterer Schritte.
- b) Die Einlieferung gilt unter Vorbehalt von Ziff. 15 AGB SIX SIS als definitiv erfolgt, wenn sie bei SIX SIS verbucht ist.
- c) Bei der Einlieferung im Ausland lieferbarer Titel bleiben die dortigen Usancen bzw. die von SIX SIS erlassenen weiteren Regelwerke gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS vorbehalten.

19 Lieferversprechen bei Emissionen

- a) Zur Erleichterung des Handels neu emittierter Effekten/Depotwerte kann der Emittent oder können die Mitglieder des Emissionssyndikats bis zur Einlieferung der definitiven Titel provisorisch für eine Dauer von höchstens drei Monaten SIX SIS Ersatzurkunden in Form von Lieferversprechen einreichen. Das Lieferversprechen ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt der Abgabe des Versprechens die Titel (Globalurkunde oder Einzelzertifikate) durch den Emittenten bereits geschaffen sind und der Teilnehmer im Besitz der Urkunde(n) ist, die Gegenstand des Versprechens bilden.
- b) Depotwerte aus Lieferversprechen verbucht SIX SIS als Bucheffekten, wie wenn die unterliegenden Wertpapiere zur Sammelverwahrung oder Globalurkunden bereits bei ihr hinterlegt wären.

- c) Ohne definitive Urkunde oder ein Lieferversprechen schafft SIX SIS keinen Bestand. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Aufnahme von einfachen Wertrechten (gemäss Art. Art. 973c Obligationenrecht).
- d) Werden die definitiven Titel nach Mahnung von SIX SIS nicht geliefert, behält sich SIX SIS – unter gleichzeitiger Anzeige an SIX Swiss Exchange und Teilnehmer mit Bestand – vor, den ohne definitive Grundlage geschaffenen Bestand wieder auszubuchen.
- e) Alle damit verbundenen Kosten tragen die Mitglieder des Emissionssyndikats, welche hierfür solidarisch haften. Der Teilnehmer, der das Lieferversprechen abgegeben hat, haftet gegenüber SIX SIS für sämtliche Schäden infolge eines nicht eingelösten Lieferversprechens.

C Verwahrung der Depotwerte (Physische Titel)

20a Sammelverwahrung von Wertpapieren (Art. 973a OR).

- a) SIX SIS verwahrt vertretbare Wertpapiere mehrerer Teilnehmer ungetrennt nach Beständen, es sei denn, der Teilnehmer verlangt ausdrücklich die gesonderte Verwahrung seiner Wertpapiere.
- b) Werden SIX SIS vom Teilnehmer (Eigen- bzw. Kundenbestände) vertretbare Wertpapiere zur Sammelverwahrung anvertraut, so erwirbt der Teilnehmer bzw. dessen Depotkunde mit der Einlieferung bei SIX SIS Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand gehörenden Wertpapieren gleicher Gattung. Für die Bestimmung des Bruchteils ist der Nennwert, bei Depotwerten ohne Nennwert die Stückzahl der vom Teilnehmer deponierten Depotwerte massgebend.
- c) Der Teilnehmer hat im Umfang seines Bruchteiles grundsätzlich einen jederzeitigen, von der Mitwirkung oder Zustimmung der anderen hinterlegenden Teilnehmer unabhängigen Anspruch auf Herausgabe von Depotwerten aus dem Sammelbestand von SIX SIS.
- d) Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen oder die Emissionsbestimmungen betreffend einen Titel.

20b Globalurkunden (Art. 973b OR)

Eine von einem Teilnehmer bei SIX SIS eingelieferte und von dieser verwahrte Globalurkunde ist ein Wertpapier gleicher Art wie die durch sie verkörperten Einzelrechte. Sie steht im Miteigentum der daran beteiligten Hinterleger (Depotkunden des Teilnehmers oder des Teilnehmers selbst in Bezug auf Eigenbestand) im Verhältnis von deren Beteiligung.

D Einzelverwahrung von nicht an der Sammelverwahrung von SIX SIS teilnehmenden Gegenständen

21 Besondere Bestimmungen und Abmachungen

Für die Einzelverwahrung von Gegenständen, welche nicht an der Sammelverwahrung von SIX SIS teilnehmen aber bei SIX SIS hinterlegt werden, gelten besondere Bestimmungen und vertragliche Abmachungen. Die Anwendung der AGB SIX SIS richtet sich nach diesen besonderen Bestimmungen und vertraglichen Abmachungen. Es können auch Vertragsparteien, welche die Teilnahmevoraussetzungen gemäss Ziff. 1 AGB SIX SIS nicht erfüllen, solche Gegenstände bei SIX SIS hinterlegen.

E Aufgehoben

F Entstehung, Umbuchung und Untergang von Bucheffekten bei SIX SIS

23 Entstehung von Bucheffekten bei SIX SIS

Bei SIX SIS entstehen Bucheffekten:

- a) Mit der Hinterlegung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung und deren Gutschrift in einem oder mehreren Teilnehmerdepots.
- b) Mit der Hinterlegung von Globalurkunden und deren Gutschrift in einem oder mehreren Teilnehmerdepots.
- c) Mit der Eintragung von einfachen Wertrechten in einem von SIX SIS geführten Hauptregister und deren Gutschrift auf einem oder mehreren Teilnehmerdepots. Einzelheiten zur Führung von Bucheffektenbeständen, die auf einfachen Wertrechten basieren, sowie zum Hauptregister richten sich nach speziellen vertraglichen Vereinbarungen.
- c^{bis}) Mit der Übertragung von Registerwertrechten (gemäss Art. 973d Obligationenrecht) auf SIX SIS und der Gutschrift in einem oder mehreren Teilnehmerdepots.
- d) Bezüglich Entstehung und Führung von Beständen von Bucheffekten, die auf Namenaktien basieren, die in Form von einfachen Wertrechten ausgegeben sind, bleiben die Regelungen gemäss Anhang 1 A AGB SIX SIS vorbehalten. Eine separate Regelung betreffend Registerwertrechte bleibt vorbehalten.

24a Verfügung über Bucheffekten

- a) Die Verfügung über Bucheffekten erfolgt durch SIX SIS auf Weisung des Teilnehmers durch Übertragung und Gutschrift im Depot des erwerbenden Teilnehmers.

- b) Mit Abschluss der erforderlichen Gutschrift ist die Verfügung vollzogen, zugleich verliert der verfügende Teilnehmer sein Recht an der betreffenden Bucheffekte.
- c) SIX SIS hat weder das Recht noch irgendeine Pflicht, den Rechtsgrund von Buchungs- oder Umbuchungsweisungen zu überprüfen.

24b Untergang von Bucheffekten

- a) Der Teilnehmer kann Bucheffekten jederzeit aus dem SIX SIS-System ausbuchen lassen. Handelt es sich bei der Unterlage der auszubuchenden Bucheffekten um einfache Wertrechte, entfällt damit im Umfang der auszubuchenden Bucheffekten gleichzeitig die Pflicht von SIX SIS zur Weiterführung des Hauptregisters oder des Wertrechtebuchs, sofern sie diese geführt hat.

Bei Drittverwahrungsstellen gehaltene Bucheffekten können u.U. nur ausgebucht werden, wenn die entsprechende Drittverwahrungsstelle zustimmt.

- b) SIX SIS stellt sicher, dass Bucheffekten nur ausgebucht werden, wenn Bucheffekten gleicher Zahl und Gattung dem oder den entsprechenden Teilnehmerdepot(s) belastet worden sind. Weitere Verpflichtungen treffen SIX SIS nicht.
- c) Die Auslieferung von Wertpapieren und Globalurkunden ist in Ziff. 35 AGB SIX SIS geregelt.

G Drittverwahrung

25 Ermächtigung zur Drittverwahrung

- a) SIX SIS betraut nach eigener Wahl geeignete Drittverwahrungsstellen im In- oder Ausland mit der Verwahrung von Wertpapieren, Globalurkunden oder Wertrechten (einfache/Register-) bzw. Bucheffekten. Die Zustimmung des Teilnehmers ist dazu nicht erforderlich. Die Drittverwahrung im Ausland bedarf jedoch dann der ausdrücklichen Zustimmung des Teilnehmers, wenn die ausländische Drittverwahrungsstelle nicht einer ihrer Tätigkeit angemessenen Aufsicht untersteht.
- b) Die Auswahl der Drittverwahrungsstellen erfolgt nach internen Richtlinien (SIX SIS-Weisung). Nicht zur Anwendung kommen diese Richtlinien jedoch bei Direktanbindungen zu Transfer Agents im Zusammenhang mit der Verwahrung bzw. Verwaltung von Fondsanteilen (bspw. Hedge und Offshore Funds).
- c) SIX SIS veröffentlicht regelmässig eine Liste mit den von ihr beauftragten Drittverwahrungsstellen.

26 Wirkungen der Drittverwahrung

- a) SIX SIS schreibt dem Depot des Teilnehmers die Bucheffekten gut, welche die Drittverwahrungsstelle von SIX SIS für sich oder die Teilnehmer gutgeschrieben hat.
- b) Bei der Drittverwahrung im Ausland, welche nicht den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes untersteht, erwirbt der Teilnehmer mit der Gutschrift zumindest Rechte entsprechend den Rechten, die SIX SIS aus der Drittverwahrung erhält.
- c) Lässt SIX SIS Wertpapiere, Globalurkunden und Wertrechte (einfache/Register-) bzw. Bucheffekten befugterweise bei einer Drittverwahrungsstelle im In- oder Ausland verwahren oder verbuchen, so haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Darüber hinaus ist jegliche Haftung von SIX SIS ausgeschlossen.
- d) Werden Bucheffekten auf ausdrückliche Weisung des Teilnehmers bei einer Drittverwahrungsstelle verwahrt, die von SIX SIS dafür nicht empfohlen wurde, so ist jegliche Haftung von SIX SIS ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Verwahrung bzw. Verwaltung von Fondsanteilen durch SIX SIS für einen Teilnehmer mittels einer Direktanbindung an einen Transfer Agent.
- e) Ein allfälliges Transfer-Risiko ist vom betroffenen Teilnehmer zu tragen, und SIX SIS ist nur dann verpflichtet, dem Teilnehmer einen entsprechenden Anspruch auf Herausgabe zu verschaffen, wenn dieser Anspruch besteht und übertragbar ist.
- f) Der Teilnehmer ist mit Aufrechnungsvereinbarungen, Rückbehalts- und Verwertungsrechten, die SIX SIS mit Drittverwahrungsstellen vertraglich vereinbart, einverstanden, soweit diese Rechte nicht weiter gehen als entsprechende Rechte im Verhältnis von SIX SIS zum Teilnehmer (vgl. namentlich Ziff. 48a AGB SIX SIS).

H Verwaltung der Depotwerte

27 Umfang der Verwaltungsaufgaben

- a) SIX SIS übernimmt die Verwaltung der Depotwerte (Wahrung der Rechte aus den verwahrten bzw. verbuchten Depotwerten) gemäss diesen AGB, besonderen Verträgen mit dem Teilnehmer sowie den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS. Anderweitige Usancen bleiben vorbehalten.
- b) SIX SIS ist verpflichtet, Dritten gegenüber alle Schutzrechte eines Besitzers der verwahrten Titel geltend zu machen, soweit dies erforderlich ist.
- c) Ergeben sich im Zusammenhang mit der Drittverwahrung von Depotwerten im Ausland oder mit der Verwahrung ausländischer Depotwerte bei SIX SIS Verwaltungsauf-

gaben (z.B. die Vertretung von Teilnehmern in Insolvenzverfahren), welche über die vertraglichen Verpflichtungen von SIX SIS hinausgehen, so hat der Teilnehmer diese Pflichten selbst wahrzunehmen oder aber SIX SIS mit deren Wahrnehmung zu beauftragen und sie dafür zu entschädigen. Die Verpflichtung von SIX SIS beschränkt sich bei solchen Verwaltungsaufgaben auf die Weiterleitung der ihr zugekommenen Informationen.

- d) Aufgrund besonderer Abmachungen mit Emittenten von schweizerischen Lokalvaloren kann SIX SIS für solche Valoren die Hauptzahlstellenfunktion übernehmen. Das Weiterer ist in Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgehalten.
- e) Teilnehmer können bei SIX SIS Eintrittskarten oder anderweitige Bestätigungen für eine Generalversammlung oder Gläubigerversammlung bestellen. Erteilt ein Teilnehmer von SIX SIS im Zusammenhang mit drittverwahrten Depotwerten den Auftrag zur Stimmrechtsausübung, so delegiert SIX SIS den Auftrag an die Drittverwahrungsstelle unter gleichzeitiger Sperrung der entsprechenden Positionen im Depot des Teilnehmers. Die Sperrung wird nach der Generalversammlung wieder aufgehoben. Wird die Hinterlegung von Depotwerten oder die Bekanntgabe von Nummern verlangt, sind die betreffenden Depotwerte aus der SIX SIS-Verwahrung zurückzuziehen.
- f) Der Teilnehmer ist grundsätzlich ausschliesslich selbst für die Einhaltung sämtlicher in- und ausländischer Rechtsvorschriften (bspw. steuer-, devisen-, börsen- oder gesellschaftsrechtliche Bestimmungen) oder statutarischer Regeln hinsichtlich der für ihn verwahrten oder verbuchten Effekten verantwortlich. Vorbehalten sind Handlungen, zu denen SIX SIS selber rechtlich verpflichtet ist, und solche, zu deren Durchführung sich SIX SIS in Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS oder Verträgen mit dem betreffenden Teilnehmer verpflichtet hat.
- g) Die Verwaltungsoperationen für schweizerische Depotwerte werden am Zahlbarkeitstag (beginning of day) durchgeführt mit dem berechtigten Bestand per Record-Date (end of day), sofern die Gesellschaft nichts anderes publiziert. Für ausländische Depotwerte erfolgt die Verarbeitung aufgrund der jeweiligen Marktregulationen, welche in den MarketGuides beschrieben sind.

28 Corporate Actions

- a) SIX SIS besorgt für den Teilnehmer ohne dessen besondere Weisung das Inkasso der ihm zustehenden Dividenden, Zinsen, Barausschüttungen, die Abgeltung von Anrechten und weiteren Corporate Actions. Falls dazu die Abtrennung von Coupons oder Abstempelung von Depotwerten erforderlich ist, besorgt SIX SIS auch dies. Der Bezug der effektiven Coupons ist ausgeschlossen. Bei Naturalausschüttungen übernimmt SIX SIS, abgesehen von der Detachierung von physischen Coupons und deren Zusendung an Teilnehmer, keine Handlungen für den Vollzug dieser Ausschüttungen.

- b) Gutschriften erfolgen vorbehältlich ihres Eingangs. Für bestimmte Effekten oder spezielle Ausschüttungen können Inkassozertifikate ausgestellt werden. SIX SIS hat das Recht, vorfinanzierte Ausschüttungen bei Nichteingang sowie Ausschüttungen, die gegenüber SIX SIS storniert wurden, von ihrem Teilnehmer zurück zu fordern. Die zugunsten des Teilnehmers gebuchte Gutschrift wird in einem solchen Fall unabhängig von einer zwischenzeitlich erfolgten Saldoziehung rückgängig gemacht (Stornobuchung).
- c) Die Berechtigung des Teilnehmers ergibt sich je nach Marktregulation aufgrund des Bestands am Ex-Tag (zu Tagesbeginn) oder Record-Date (zu Tagesende). Die Auszahlung erfolgt je nach Markt auf «actual»- oder «contractual»-Basis. Die jeweils gültige Marktregulation wird im MarketGuide beschrieben.

29 Rückzahlungen und Auslosungen von Obligationen als besondere Corporate Action

- a) Im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen erledigt SIX SIS die im Zusammenhang mit Rückzahlungen bzw. Teilrückzahlungen von Obligationen anfallenden Arbeiten.
- b) Die Rückzahlungsbeträge werden dem Teilnehmer entweder auf «actual»- oder «contractual»-Basis gutgeschrieben. Die jeweils gültige Marktregulation wird im MarketGuide beschrieben. Gutschriften erfolgen vorbehältlich ihres Eingangs. SIX SIS hat das Recht, vorfinanzierte Ausschüttungen bei Nichteingang sowie Ausschüttungen, die gegenüber SIX SIS storniert wurden, von ihren Teilnehmern zurück zu fordern. Die zugunsten des Teilnehmers gebuchte Gutschrift wird in einem solchen Fall unabhängig von einer zwischenzeitlich erfolgten Saldoziehung rückgängig gemacht (Stornobuchung).
- c) SIX SIS verteilt bei ihr verwahrte bzw. verbuchte Effekten, die ausgelost werden, auf die Teilnehmer. Die Verteilung von ausgelosten Effekten erfolgt entweder anhand einer festen Quote oder nach dem Zufallsprinzip auf die Bestände der Teilnehmer.
- d) SIX SIS belastet jedem Teilnehmer die ausgelosten Bestände und schreibt die entsprechenden Titel der Bestandsart «ausgelost» gut. Der Teilnehmer erhält eine Bestätigung.

30 Detachierung der Coupons und Anrechte

- a) Allfällig vorhandene Coupons gelten am Ex-Tag als abgetrennt.
- b) Verfügungsaufträge, die am Ex-Tag bei SIX SIS eintreffen, werden exklusive Coupon ausgeführt.
- c) SIX SIS schreibt den berechtigten Teilnehmern am Zahlbarkeitstag (zu Tagesbeginn) die Anrechte gut.

- d) Für die Kompensation unter den Teilnehmern gelten die in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgelegten Regeln.

31 Nominee-Zertifikate

- a) Wird eine Aktienaufteilung (ein Split) durchgeführt, schreibt SIX SIS am Zahlbarkeitstag (zu Tagesbeginn), üblicherweise am Tag nach dem Record-Date, jedem Teilnehmer die ihm zustehende Anzahl Aktien gut und fordert bei den Nominee-Gesellschaften entsprechende Zertifikate an.
- b) Stockdividenden werden im Einklang mit den Bestimmungen der Nominee-Gesellschaften behandelt.

32 Auflösung der Anrechts- und Fraktionspositionen

Die Anrechts- und Fraktionspositionen werden in der Regel 20 Arbeitstage nach Zeichnungs- oder Operationsschluss aufgehoben. Allfällige Bestände werden an die Syndikatsleitung zugunsten der berechtigten Teilnehmer überwiesen.

33 Sonstige Operationen

Allfällige weitere Operationen werden in Absprache mit dem Teilnehmer unter bester Wahrung der Interessen der Teilnehmer und unter Anzeige an sie durchgeführt. Nötigenfalls werden die lokalen Börsenorgane und die Zahlstellen als Beratungsorgane zugezogen.

I Verfügung über Bestände/Depotwerte

Die Bestimmungen gemäss diesem Kap. I gelten sinngemäss auch für Nichtbucheffekten.

34a Weisungen der Teilnehmer

- a) Über Bestände/Depotwerte bei SIX SIS kann der Teilnehmer insbesondere mittels Verfügungsaufträgen und Weisungen an SIX SIS verfügen. Weitere Auftragsarten werden in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS geregelt. Für die Verarbeitung der Weisungen sind ausschliesslich die numerischen Daten massgebend.
- b) SIX SIS ist nach Massgabe dieser AGB, den weiteren Bestimmungen in den Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS und speziellen Verträgen mit dem Teilnehmer verpflichtet, dessen Weisungen zur Verfügung über seine Bestände auszuführen.
- c) SIX SIS hat weder das Recht noch die Pflicht den Rechtsgrund von Weisungen zu überprüfen.

- d) Der Teilnehmer bestimmt den Ausführungszeitpunkt des Auftrages durch Eingabe des Valutadatums.
- e) Nach Ausführung des Auftrages und nachfolgender Bestätigung mittels Tagesauszug ist SIX SIS von weiteren Pflichten gegenüber dem weisungsgebenden Teilnehmer befreit.
- f) SIX SIS zugestellte Aufträge sind nach Vornahme der Buchungen erfüllt.
- g) Aufträge, die nach einem von SIX SIS bestimmten Zeitpunkt eintreffen, werden am darauf folgenden Arbeitstag verarbeitet.

34b Eingang und Widerruflichkeit von Teilnehmerweisungen

- a) Die Weisung eines Teilnehmers gilt in dem Zeitpunkt als im Girosystem von SIX SIS eingebracht, in dem sie von SIX SIS erfolgreich angenommen (akzeptiert gemäss den technischen Regeln des Systems und den marktspezifischen Vorgaben) worden ist.
- b) Der weisungserteilende Teilnehmer kann eine SIX SIS erteilte Weisung, welche keines Abgleichs (Matching) mit einer Weisung einer Gegenpartei bedarf, bis zum Zeitpunkt gemäss Ziff. 34c lit. a) AGB SIX SIS widerrufen.
- c) Der weisungserteilende Teilnehmer kann eine SIX SIS erteilte Weisung, welche eines Abgleichs (Matching) mit einer Weisungen einer Gegenpartei bedarf, bis zu dem Zeitpunkt einseitig widerrufen, im welchem der erfolgreiche Abgleich (Matching) mit der Weisung der Gegenpartei erfolgt ist. Ein bilateraler Widerruf seitens des Teilnehmers und der Gegenpartei ist bis zum Zeitpunkt gemäss Ziff. 34c lit. a) AGB SIX SIS möglich.
- d) Vorbehalten bleiben in jedem Fall anderslautende Regelungen in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS (z.B. MarketGuides), insbesondere bei im Ausland endverwahrten Effekten.

34c Finalität von Teilnehmerweisungen

- a) Die aufgrund einer Weisung erfolgte Übertragung von Depotwerten ist mit der erforderlichen vorbehaltslosen Gutschrift auf einem Depot vollzogen. Mit der Gutschrift ist die Übertragung final; der verfügende Teilnehmer verliert sein Recht an der Bucheffekte, über die verfügt wurde.
- b) Nach Ausführung der Weisung und deren nachfolgenden Bestätigung durch SIX SIS mittels entsprechender Statusintimation ist SIX SIS von weiteren Pflichten gegenüber dem weisungsgebenden Teilnehmer befreit.
- c) Weisungen, die nach einem von SIX SIS bestimmten Zeitpunkt eintreffen, werden am darauffolgenden Arbeitstag verarbeitet.

- d) Das Nähere bezüglich Buchungen ist in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgehalten.

35 Auslieferungsweisungen im Speziellen

- a) Der Teilnehmer kann von SIX SIS jederzeit verlangen, ihm Wertpapiere gleicher Art oder Gattung auszuliefern oder ausliefern zu lassen, wie seinem Depot Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern SIX SIS oder eine Drittverwahrungsstelle für den Teilnehmer Wertpapiere verwahrt. Es besteht kein Anrecht auf spezielle Stückelungen.
- b) Das gleiche Recht steht dem Teilnehmer zu, sofern dieser vom Emittenten verlangen kann, dass dieser ihm für Bucheffekten, die bei SIX SIS durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder durch Eintrag von einfachen Wertrechten in einem Hauptregister entstanden sind, Wertpapiere gleicher Art und Gattung ausstellt.
- c) Die Auslieferungen erfolgen in der Regel bei SIX SIS oder der Drittverwahrungsstelle. SIX SIS bezeichnet die Auslieferungsstellen in einem der Regelwerke gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS. Die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Auslieferung von Wertpapieren gemäss obigen lit. a) und b) entstehenden Kosten gehen zulasten des Teilnehmers.
- d) Der Teilnehmer hat Anspruch auf Auslieferung von Wertpapieren, die den Usancen des Marktes entsprechen, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden. Kann diese Usanz (z.B. wegen Mehrfachkotierungen) nicht bestimmt werden, gilt die Usanz der Erstkotierungsbörse. Beanstandungen von Lieferungen sind innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Empfang der Wertpapiere an SIX SIS zu richten.
- e) SIX SIS kann festlegen, dass gewisse Titel nur an das federführende Institut ausgeliefert werden dürfen.
- f) Bis zum von SIX SIS bekanntgegebenen Zeitpunkt des Einganges der definitiven Titel aus Emission ist die Auslieferungsverpflichtung von SIX SIS aufgeschoben.
- g) Sehen die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten nicht vor, dass der Teilnehmer verlangen kann, die durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder durch Eintragung von einfachen Wertrechten in ein Hauptregister entstandenen Bucheffekten durch Ausstellung von Wertpapieren zu ersetzen, so ist SIX SIS von ihrer Auslieferungspflicht befreit. An die Stelle der Auslieferung tritt die Ausbuchung.
- h) SIX SIS kann besondere Bestimmungen erlassen, falls Depotwerte der Form nach oder wegen gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Beschränkungen oder Besonderheiten der Auslieferung unterliegen.
- i) Auslieferungen bzw. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr des Teilnehmers, SIX SIS übernimmt keinerlei Haftung. SIX SIS versichert bei Kurier- und Postsendungen die

Amortisations- und Wiederherstellungskosten. Der Teilnehmer hat die Transport- und Versicherungskosten zu tragen.

36 Übertragungsweisungen

- a) Durch die Übertragungsweisung veranlasst der Teilnehmer die Übertragung von Bucheffekten von einem Teilnehmer auf einen anderen Teilnehmer (interne Abwicklung), oder von einem Teilnehmer auf einen Dritten (externe Abwicklung). SIX SIS belastet das Depot des Teilnehmers bzw. schreibt demjenigen des Begünstigten gut. Für die Übertragung kommt im Rechtsverhältnis zwischen Teilnehmer und SIX SIS ausdrücklich und ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung. Beiden Parteien wird die Durchführung der Operation bestätigt.
- b) Übertragungsweisungen, die von einer anerkannten Börse, einer anerkannten Handelsplattform, einer Drittverwahrungsstelle oder einer anerkannten zentralen Gegenpartei an SIX SIS übermittelt werden und mit welchen SIX SIS entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen hat oder Bevollmächtigungen bestehen, anerkennt der Teilnehmer als seine eigenen Aufträge.
- c) SIX SIS ist generell und ohne spezielle Vollmacht dazu befugt, aufgrund solcher Aufträge die entsprechenden Buchungen vorzunehmen.
- d) Übertragungsweisungen können als Aufträge zu Delivery versus Payment (DVP) oder zu Delivery free of Payment (DFP) erteilt werden.
- e) Die externe Abwicklung erfolgt über entsprechende Drittverwahrungsstellen.
- f) Der Teilnehmer anerkennt die aufgrund mit einer Zentralen Gegenpartei getroffenen Settlement-Netting-Vereinbarungen erfolgten Teillieferungen als anteilmässige Erfüllung der bestehenden Lieferverpflichtung.
- g) Für Übertragungsweisungen gelten Ziff. 34a bis 34c und Ziff. 35 AGB SIX SIS sinngemäss.
- h) Der Teilnehmer haftet SIX SIS sowie anderen Teilnehmern für Schäden infolge von Weisungen betreffend Depotwerte, von denen er zum Zeitpunkt der Weisung keinen oder nicht genügend Bestand aufwies. Dies schliesst insbesondere auch Schäden ein aus der Übertragung von Depotwerten, die in Bezug auf ihre Nebenrechte nicht gleichwertig sind mit den Depotwerten, mit denen die Übertragung gedeckt wird (bspw. cum/ex-Dividende).
- i) Näheres regeln von SIX SIS erlassene, weitere Regelwerke gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS bzw. besondere Verträge mit den Teilnehmern.

37a Nicht ausführbare Weisungen infolge fehlenden Bestands von Depotwerten

- a) Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass im Zeitpunkt der Verbuchung ausreichende Deckung (Depotwerte bzw. Geld) verfügbar ist. Ist dies nicht der Fall, steht SIX SIS am Tag nach dem Settlement Day das Recht zu, auf Kosten des(r) Teilnehmer(s), welche(r) den Unterbestand verursacht hat bzw. haben, durch Erwerb einer dem Unterbestand entsprechenden Menge der betreffenden Depotwerte auszugleichen.
- b) SIX SIS kann diesen Ausgleich durch Securities Borrowing oder Eindeckung des Unterbestands schaffen.
- c) Die Übertragungsweisung bleibt pendent bis genügend Depotwert und/oder Gelddeckung vorhanden ist. SIX SIS kann in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS eine maximale Zeitdauer für das Pendent-Halten vorsehen.
- d) Lassen Depotwert bzw. Gelddeckung eine Teillieferung zu, kann SIX SIS eine solche vornehmen, sofern dies im fraglichen Markt zulässig ist («partial settlement»).
- e) Allenfalls nicht oder nur teilweise ausgeführte Weisungen meldet SIX SIS umgehend dem betroffenen Teilnehmer. Nicht oder nur teilweise ausführbare Weisungen, die SIX SIS über eine Börse oder Clearingstelle übermittelt werden, meldet SIX SIS der Börse oder der Clearingstelle nach der anwendbaren Regelung bzw. Usanz.
- f) Spezielle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Weisungen betreffend Depotwerte, die über ausländische Verwahrstellen gehalten werden, finden sich im Anhang 4 AGB SIX SIS sowie in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS.

J Rechte von SIX SIS an bei ihr hinterlegten/verbuchten Depotwerten

37b Nutzungsrechte von SIX SIS

Ein Teilnehmer kann SIX SIS auf vertraglicher Basis das Recht einräumen, über seine bei SIX SIS verwahrten Depotwerte auf eigene Rechnung und im eigenen Namen zu verfügen. Dieses Nutzungsrecht von SIX SIS betrifft insbesondere das Securities Lending & Borrowing-Geschäft, das Repo-Geschäft sowie die Weiterverwendung von Depotwerten als Sicherheit für SIX SIS-Geschäfte.

37c Rückerstattung von Sicherheiten

Hat der Teilnehmer SIX SIS Depotwerte als Sicherheit übertragen und nutzt SIX SIS diese Depotwerte ihrerseits als Sicherheit, so muss SIX SIS dem Teilnehmer spätestens bei Fälligkeit der gesicherten Forderung Depotwerte derselben Zahl und Gattung rückerstatten.

37d Bestellung von Sicherheiten durch Teilnehmer

- a) Eine Sicherheit an Bucheffekten kann mit Wirkung gegenüber Dritten bestellt werden, indem ein Teilnehmer mit SIX SIS unwiderruflich vereinbart, dass diese Verfügungsanweisungen des Sicherungsnehmers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des die Sicherheit bestellenden Teilnehmers auszuführen hat. Die Einzelheiten einer solchen Vereinbarung zwischen SIX SIS und dem Teilnehmer werden separat geregelt.
- b) Die Sicherheit kann sich beziehen auf bestimmte Bucheffekten, alle Bucheffekten, die einem Teilnehmerdepot gutgeschrieben sind oder auf einen wertmässig bestimmten Anteil der Bucheffekten, die einem Teilnehmerdepot gutgeschrieben sind.

K Geldabwicklung

38 Allgemeine Vorschriften

- a) DVP-Aufträge werden unter Voraussetzung übereinstimmender Lieferungs- bzw. Zahlungsaufträge ausgeführt.
- b) Die Depotwerte werden über SIX SIS verbucht. Gleichzeitig wird die Geldseite über SIC-Konten oder über Konten bei SIX SIS abgewickelt. Als SIC-Anschlüsse kommen in Frage:
 - das Konto des Teilnehmers selbst,
 - das Konto eines Assigned Business Partner,
 - das Konto einer Korrespondenzbank.
- c) Der Teilnehmer ermächtigt SIX SIS, die Geldseite weiterer Dienstleistungen in gleicher Weise abzuwickeln. Ein Widerruf dieser Vollmacht hat schriftlich an SIX SIS und die SNB zu erfolgen.
- d) Um bei kleinen Betragsdifferenzen eine Transaktion trotzdem abwickeln zu können, werden von SIX SIS Toleranzgrenzen festgelegt.
- e) Vom Teilnehmer erteilte Zahlungsweisungen werden unwiderruflich, sobald der Überweisungsbetrag dem Konto des weisungserteilenden Teilnehmers belastet worden ist.
- f) Mit Verbuchung des Überweisungsbetrages auf dem Konto des an SIX SIS teilnehmenden Zahlungsempfängers wird die Zahlung endgültig (final).
- g) Ziff. 38 lit. d) und e) AGB SIX SIS gelten für sämtliche vom Teilnehmer im Zusammenhang mit der Depotwertabwicklung erteilten Zahlungsaufträge.

- h) Informationen, die ein Teilnehmer über von der Gegenpartei eingegebene, aber noch nicht abgewickelte Zahlungen bzw. Lieferungen erhält (mangels Bestand pendente oder vorvalutierte Transaktionen), haben keine verpflichtende Wirkung. Sie gelten insbesondere nicht als Annahme einer Anweisung und sind von der Gegenpartei grundsätzlich und nach Massgabe der Bestimmungen in den Handbüchern bzw. Weisungen bis zur Abwicklung widerrufbar. Dies gilt auch, wenn – wie bei der Abwicklung von Locked-in-Trades – die Information ausserhalb des SIX SIS-Systems für den Teilnehmer bereits ersichtlich und vom Anweisungsempfänger ein entsprechender Annahmeverbehalt stipuliert war.

39 Teilnehmer mit eigenem SIC-Konto

Die Geldseite wird über die SIC-Konten der Teilnehmer bei der SNB verbucht. Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Verbuchung der Geldseite im SIC ein ausreichender Saldo vorhanden ist. Ist das nötige Guthaben zum Zeitpunkt der Buchung nicht vorhanden, wird der Auftrag innert einer laut den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgelegten Frist pendent gehalten. Der Auftrag wird in dieser Frist automatisch ausgeführt, sobald genügend Geld auf dem SIC-Konto vorhanden ist. Aufträge, bei denen der entsprechende Frankenbetrag nicht innerhalb der in einer der Regelwerke gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgelegten Frist gedeckt ist, werden nicht mehr ausgeführt und storniert. Der Teilnehmer trägt die dabei entstandenen Kosten.

40 Teilnehmer mit SIX SIS-CHF-Konto

Teilnehmer, die kein eigenes SIC-Konto besitzen, können die geldseitige Abwicklung der DVP-SIX SIS-Transaktionen sowie andere Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS über eines oder mehrere auf ihren Namen lautende und bei SIX SIS geführten Konten abwickeln.

41 Teilnehmer mit CHF-Konto einer Korrespondenzbank

- a) Teilnehmer, die kein eigenes SIC-Konto bei der SNB besitzen, können die geldseitige Abwicklung der SIX SIS-Transaktionen sowie anderer Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS in Schweizer Franken über das SIC-Konto einer Bank vornehmen lassen.
- b) Die betreffende Bank anerkennt die Zahlungsinstruktionen des betreffenden Teilnehmers als ihre eigenen.
- c) Teilnehmer und Banken können pro Abwicklungstag eine durch den Teilnehmer benutzbare Maximal-Limite festlegen. Wird diese Limite der SIC mitgeteilt, hat dies zur Folge, dass SIX SIS Aufträge des Teilnehmers, die diese Limite überschreiten, nicht mehr ausführt. Der Teilnehmer trägt die dabei entstandenen Kosten.

42 Kontokorrentverkehr

- a) Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen bei Fälligkeit.
- b) SIX SIS behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern. Abhängig von den jeweiligen Geldmarktverhältnissen kann SIX SIS den Teilnehmern auch Negativzinsen belasten. Spezielle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS sind vorbehalten.
- c) Die Aufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bzw. des festgelegten Ausführungszeitpunktes ausgeführt.

43 Währungskonten

- a) Die Teilnehmer können zur Abwicklung von DVP-Transaktionen sowie für andere Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS auf ihre Namen lautende Konten in Fremdwährungen oder Konten für nicht physisch gelieferte Edelmetallbestände halten. Guthaben auf Konten für nicht physisch gelieferte Edelmetallbestände werden wie Fremdwährungen behandelt.
- b) Die den Guthaben der Teilnehmer in fremder Währung entsprechenden Aktiven von SIX SIS werden, wenn möglich, in gleicher Währung inner- und ausserhalb des Landes der entsprechenden Währung angelegt. Der Teilnehmer trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben von SIX SIS im Land der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen.

SIX SIS kann auf eigenes Risiko Guthaben, welche bei Drittverwahrungsstellen platziert sind, in besicherte oder unbesicherte Anlagen bei weiteren Gegenparteien mit hoher Bonität anlegen.
- c) Zahlungsverpflichtungen aus Fremdwährungskonten erfüllt SIX SIS ausschliesslich durch eine Gutschrift im Land der entsprechenden Währung bei der Korrespondenzbank von SIX SIS oder einer vom Teilnehmer bestimmten Bank.
- d) Für Zahlungseingänge in Währungen, für die der Teilnehmer kein Konto unterhält, eröffnet SIX SIS dem Teilnehmer auf dessen Antrag und Kosten nötigenfalls ein Konto in der entsprechenden Währung.
- e) Ein Zahlungsauftrag wird nicht ausgeführt, wenn das Konto in der entsprechenden Währung überzogen ist bzw. die Limiten ausgeschöpft sind, unbeschrieben eines allfälligen Guthabens auf einem Konto in anderer Währung.

44 Zwischenfinanzierung

SIX SIS kann dem Teilnehmer aufgrund eines besonderen Vertrages Zwischenfinanzierungen mit Laufzeiten bis zu höchstens einem Bankwerktag in in- und ausländischen Währungen gewähren.

45 Aufgehoben

L Kontrolle und Abstimmungen

46 Kontrollpflicht des Teilnehmers

- a) Der Teilnehmer hat jede Anzeige von Seiten SIX SIS sorgfältig zu prüfen. Weiter ist er für das Monitoring seiner Transaktionen zuständig. Er hat Unstimmigkeiten jeglicher Art SIX SIS unverzüglich mitzuteilen. Telefonische Mitteilungen sind seitens des Teilnehmers mittels unterzeichnetem Dokument gemäss Ziff. 13a Abs. 1 AGB SIX SIS oder per E-Mail zu bestätigen.
- b) Depot- und Kontoauszüge sind durch den Teilnehmer unverzüglich zu prüfen. Trifft bei SIX SIS innert dreissig Tagen seit Versand der Auszüge durch SIX SIS seitens des Teilnehmers keine Beanstandung ein, so gelten die dem Teilnehmer zugestellten Auszüge als von diesem genehmigt.

M Haftung

47 Haftung

- a) Jeder Schaden aus nicht gehöriger Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch SIX SIS infolge Verlustes, Zerstörung oder wegen mangelhafter Übermittlung von Weisungen ist vom Teilnehmer selbst zu tragen, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft. Eine weitergehende Haftung aus irgendwelchen Rechtstiteln übernimmt SIX SIS nicht.
- b) Die Verantwortung für die Authentizität, Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Weisungen trägt ausschliesslich der Teilnehmer. Schäden, die als Folge nicht oder nicht richtig lesbarer, gefälschter oder missbräuchlicher Weisungen entstehen, sind vom weisungsgebenden Teilnehmer zu tragen, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.
- c) SIX SIS haftet nicht für Schäden, wenn sie aus anderen als in lit. a) und b) genannten Gründen, die nicht sie zu vertreten hat, an der richtigen und zeitgerechten Erfüllung des Vertrages gehindert wurde (z.B. bei Störungen, Verspätungen, Auslassungen, Irrtümern irgendwelcher Art).
- d) Ausgeschlossen ist insbesondere jede Haftung von SIX SIS für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg oder Naturereignisse sowie durch Funktionsstörungen (wie Un-

terbrüchen, Verspätungen, sonstigen Fehlern u.a.) automatisierter, namentlich technischer oder elektronischer Systeme (wie der elektronischen Datenverarbeitung).

- e) SIX SIS haftet nicht für das Verhalten von durch sie beauftragten Dritten, wenn sie bei deren Auswahl, Instruktion und – sofern erforderlich – bei deren Überwachung die gebotene Sorgfalt gewahrt hat.
- f) SIX SIS übernimmt schliesslich keine Haftung für weitergehende Ansprüche namentlich auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Verdienstausschlag, nicht realisierten Einsparungen, Mehraufwendungen sowie Schaden aus Datenverlust, ungeachtet des Rechtsgrunds.

N Retentions-, Pfand- und Verrechnungsrecht

48a Rückbehalts- (Retentions-) und Verwertungsrecht

- a) SIX SIS kann einem Depot gutgeschriebene Depotwerte zurückbehalten und nach entsprechender Vorankündigung nach freiem Ermessen verwerten, sofern eine Forderung gegen den Teilnehmer als Inhaber dieses Kontos fällig ist und diese Forderung aus der Verwahrung der Depotwerte oder aus Vorleistungen von SIX SIS für den Erwerb von Depotwerten herrührt. Das freie Verwertungsrecht von SIX SIS gilt ebenso in Fällen, in denen Depotwerte des Teilnehmers in einem Suspense Account verbucht sind.
- b) Das Rückbehalts- und Verwertungsrecht von SIX SIS erlischt, sobald die Depotwerte dem Depot eines anderen Teilnehmers gutgeschrieben werden.

48b Pfandrecht

SIX SIS steht an allen für den Teilnehmer als Eigenbestand verwahrten oder verbuchten Depotwerten und an Forderungen auf Buchgeld des Teilnehmers gegen SIX SIS ein Pfand- und Verwertungsrecht für ihre Ansprüche gegenüber dem Teilnehmer aus dem gegenseitigen Geschäftsverkehr zu. Die Pfandklausel im mit dem Teilnehmer abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag gilt dabei als Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Bucheffektengesetzes.

48c Verrechnungsrecht

SIX SIS ist berechtigt, die Saldi aller Konten des Teilnehmers, auf welche Währung sie immer lauten und unbesehen ihrer Fälligkeit, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen.

O Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Änderungen, Sprachfassungen

49 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen SIX SIS und ihren Teilnehmern, insbesondere im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag, den Spezialverträgen, den AGB SIX SIS sowie den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS, ist schweizerisches Recht anwendbar. Für alle Anknüpfungsgegenstände gemäss Art. 2 Abs. 1 HWpÜ sowie und für die Anknüpfung sachenrechtlicher Aspekte (Art. 105 IPRG) und obligationenrechtlicher Aspekte (Art. 116 IPRG) gilt Schweizer Recht.
- b) Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag, den Spezialverträgen, den AGB SIX SIS sowie den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS ergebenden Streitigkeiten, insbesondere solche betreffend gültiges Zustandekommen, Rechtswirkung, Abänderung und Auflösung, werden durch die ordentlichen Gerichte in Zürich beurteilt.

50 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- a) SIX SIS kann jederzeit Änderungen der AGB SIX SIS vornehmen.
- b) Die geänderten AGB SIX SIS werden den Teilnehmern schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen der AGB SIX SIS gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern der Teilnehmer nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der neuen AGB SIX SIS mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt. Die Änderungen treten gemäss den im Versand bekannt gegebenen Fristen in Kraft, frühestens aber 40 Tage nach Versand der geänderten AGB SIX SIS. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen die Änderung der AGB SIX SIS ist SIX SIS berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer mit eingeschriebenem Brief mit Wirkung per Inkrafttreten der neuen AGB SIX SIS zu kündigen.

51 Sprachfassungen

Die AGB SIX SIS existieren in einer deutschen und einer englischen Fassung. Im Fall von Inkonsistenzen oder Interpretationsschwierigkeiten, welche zwischen den beiden Sprachfassungen entstehen könnten, geht die deutsche Fassung der englischen vor.

P Übergangsbestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1 Ad Ziff. 10: Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke («Rules & Regulations»)

Diese Version der AGB SIX SIS tritt per 1. Februar 2022 für alle Teilnehmer in Kraft. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieser Version der AGB SIX SIS eingetreten und abgeschlossen sind, werden gemäss den Bestimmungen derjeni-



gen Version der AGB SIX SIS beurteilt, die zur Zeit des Eintrittes und Abschlusses dieser Tatsachen gegolten haben.

Anhang 1 A

Besondere Bestimmungen für Namenaktien, die als einfache Wertrechte ausgegeben wurden

1 Zugelassene Werte

Namenaktien schweizerischer Aktiengesellschaften (nachfolgend «Aktiengesellschaft»), die als einfache Wertrechte ausgegeben worden sind (nachfolgend «Namenaktien»), können buchmässig in das SIX SIS-Girosystem aufgenommen und damit zu Bucheffekten werden, wenn zwischen SIX SIS und der betreffenden Aktiengesellschaft eine Vereinbarung vorliegt.

2 Rechtsgrundlagen und -ansprüche

- a) Die Verbuchung der Bestände bei SIX SIS erfolgt im Auftragsverhältnis, indem als Dienstleistung ein zentrales Buchungssystem in Bezug auf Namenaktien geführt wird.
- b) In Ermangelung körperlicher Aktientitel bezüglich der in SIX SIS buchmässig geführten entsprechenden Bucheffekten besteht keine Miteigentum begründende Sammelverwahrung.
- c) Die Verbuchung bei SIX SIS begründet keine Rechtsansprüche des Teilnehmers bzw. dessen Kunden an Namenaktien bzw. den entsprechenden Bucheffekten, sondern setzt vielmehr voraus, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden gestützt auf gültige Erwerbstitel im Umfang der verbuchten Bestände Bucheffekten rechtmässig zustehen. Die Verbuchung bei SIX SIS gestattet nur einen den Buchungsaufträgen des Teilnehmers entsprechenden Bestandsnachweis.
- d) An und aus den verbuchten Bucheffekten bzw. Namenaktien bestehen ungeachtet der Verbuchung ausschliesslich die sich aus Gesetz und Statuten ergebenden Rechte gegenüber der Aktiengesellschaft.
- e) Die Auslieferung körperlicher Aktientitel bzw. Zertifikate richtet sich nach Ziff. 35 AGB SIX SIS.

3 Einlieferungen

- a) SIX SIS nimmt keine (körperlichen) Aktientitel bzw. als Zertifikate verbrieften Namenaktien entgegen.
- b) Namenaktien können bei SIX SIS erst eingebucht werden, nachdem allfällig vorhandene (körperliche) Aktientitel bzw. Zertifikate annulliert worden sind. Letztere sind zu diesem Zweck bei der Aktiengesellschaft, nicht jedoch bei SIX SIS einzuliefern.

4 Buchführung

- a) SIX SIS führt den Bestand der auf Namenaktien basierenden Bucheffekten gesamthaft pro Teilnehmer und pro Aktiengattung. Dabei wird pro Teilnehmer namentlich zwischen folgenden Sammelbeständen unterschieden:

Mit dem Sammelbestand «Dispo» wird der Bestand aller von den bisherigen Aktionären veräusserten oder umzuschreibenden und noch nicht auf einen Neuerwerber eingetragenen Namenaktien geführt. Die Aktien verbleiben beim Teilnehmer im «Dispo», bis sie entweder in den «Eingetragenen Bestand», in «Dispo Statisch» bzw. «Dispo SIX SIS Nominee» oder «TS» übertragen worden sind.

Mit dem Sammelbestand «Dispo Statisch» bzw. «Dispo SIX SIS-Nominee» wird der Gesamtbestand derjenigen Dispostücke erfasst, für die auch nach Ablauf einer bestimmten Frist kein Eintragungsgesuch auf einen Neuerwerber gestellt worden ist.

Mit dem Sammelbestand «Eingetragener Bestand» wird der Bestand von Namenaktien erfasst, bezüglich welcher der Eintrag des Teilnehmers bzw. dessen Kunden im Aktienregister vollzogen ist.

Im Zusammenhang mit der Wertpapierabwicklung im System T2S werden Namenaktien, soweit für die Abwicklung im System T2S erforderlich, im Sammelbestand «TS» geführt.

- b) Die Verbuchung bei SIX SIS erfolgt rein mengenmässig. SIX SIS erhält keine Kenntnis der Namen der Aktionäre (Bankkunden). Die pro Teilnehmer bei SIX SIS verbuchten Bestände umfassen nicht nur die dem Teilnehmer selbst gehörenden Bestände, sondern auch die beim Teilnehmer buchmässig geführten Kundenbestände.

5 Verfügungen

- a) Die Verbuchungen bei SIX SIS erfolgen ausschliesslich aufgrund und nach Massgabe der Aufträge des Teilnehmers und Meldungen der Aktiengesellschaften.
- b) Der Teilnehmer beauftragt und bevollmächtigt SIX SIS, jeweils mit den Umbuchungsaufträgen für die entsprechenden Aktien bzw. Bucheffekten in seinem Namen die Umbuchung bzw. Gutschrift zugunsten des begünstigten Teilnehmers vorzunehmen und der Aktiengesellschaft anzuzeigen.
- c) Im Übrigen sorgt der Teilnehmer selbst dafür, dass die Einbuchungs-, Umbuchungs- und Ausbuchungsaufträge der materiellen Berechtigung an den Namenaktien bzw. Bucheffekten entsprechen und insbesondere die gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Übertragungsvorschriften eingehalten werden. SIX SIS nimmt keine diesbezügliche Prüfung vor.

6 Auslieferungen und Rückzüge

- a) Eine allfällige Auslieferung von körperlichen Aktientiteln bzw. Zertifikaten durch die Aktiengesellschaft setzt den entsprechenden Ausbuchungsauftrag des Teilnehmers an SIX SIS voraus.
- b) Der Teilnehmer kann gemäss Ziff. 24b AGB SIX SIS jederzeit den Rückzug aus dem SIX SIS-Bestand verlangen. Er ist gegebenenfalls selber dafür verantwortlich, dass dem Aktionär durch die Aktiengesellschaft für die ausgebuchten Aktien körperliche Aktientitel bzw. Zertifikate ausgeliefert werden.

7 Bescheinigungen und Kontrollen

SIX SIS bestätigt erfolgte Neueinbuchungen, Umbuchungen und Rückzüge umgehend den davon betroffenen Teilnehmern sowie allenfalls auch der betreffenden Aktiengesellschaft.

8 Abstimmung der Bestände

SIX SIS stimmt die Bestände der Teilnehmer regelmässig mit den Aktiengesellschaften ab.

9 Verantwortung

SIX SIS ist – vorbehältlich Ziff. 9 AGB SIX SIS – nur verantwortlich für die richtige Verbuchung gemäss den Einbuchungs- und Verfügungsaufträgen des Teilnehmers. Sie übernimmt keine Haftung dafür, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden Namenaktien bzw. entsprechende Bucheffekten im Umfang der verbuchten Bestände auch wirklich rechtmässig zustehen.

Anhang 1 B

Besondere Bestimmungen für die Führung von auf Namenaktien basierenden Bucheffektenbeständen «Dispo SIX SIS-Nominee»

1 Gegenstand

SIX SIS offeriert als Dienstleistung gegenüber Gesellschaften und Teilnehmern im Rahmen des SIX SIS-Namenaktienmodells (Anhang 1A) das SIX SIS-Nominee-Modell. SIX SIS teilt den Teilnehmern in geeigneter Form mit, welche Gesellschaften dem SIX SIS-Nominee-Modell beigetreten sind.

2 Teilnahme

Es steht den Gesellschaften frei, die von SIX SIS offerierte Dienstleistung der Führung von Sammelkonten «Disponibler Bestand SIX SIS-Nominee» in Anspruch zu nehmen. Wählt die Gesellschaft diese Dienstleistung, gelten dafür die nachfolgenden Bestimmungen.

3 Bestandesführung

Die Bestandsführung erfolgt global pro Teilnehmer. Zu- und Abgänge werden den Gesellschaften täglich für alle Teilnehmer gesamthaft auf Nettobasis sowie auf Einzeltransaktionsbasis mitgeteilt. Zu- und Abgänge sind nur in Verbindung mit dem eigenen Disponiblen Bestand des jeweiligen Teilnehmers möglich.

4 Auslieferungen und Rückzüge

SIX SIS-Nominee-Stücke können als solche nicht ausgedruckt und ausgeliefert werden.

5 Aufgehoben

6 Information über die Aktionärsstruktur

Die Gesellschaften haben ein legitimes Interesse, eine gewisse Transparenz über ihr Aktionariat zu erhalten. Das gilt auch für SIX SIS-Nominee-Stücke. Teilnehmer, die einen SIX SIS-Nominee-Bestand führen, sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Bankgeheimnis) verpflichtet, den Gesellschaften auf Anfrage wenigstens folgende Informationen zu liefern:

Aktienbestände der einzelnen Kundendepots zwischen	Anzahl Depots	Anzahl Aktien
1 bis 1000 *)	A	B
1001 bis 10000 *)	C	D
10001 bis 50000 *)	E	F
Mehr als 50000 *)	G	H
Total wovon:	U	V
Kunden mit Domizil Schweiz	W	X
Kunden mit Domizil Ausland	Y	Z

*) sogenannte Parameter oder Depotstufen

Die vier Parameter (Depotstufen) können von den Gesellschaften individuell festgelegt werden. **Sobald aufgrund der Depotstruktur Rückschlüsse auf Kunden möglich wären, muss die Bank (der Teilnehmer) jene Angaben verweigern.** Allfällige weitere Angaben können unter Beachtung dieses Grundsatzes zwischen der Gesellschaft und der einzelnen Bank bilateral abgesprochen werden.

Anhang 2

Besondere Bestimmungen betreffend die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S

1 Gegenstand

Das System T2S ermöglicht die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung in Zentralbankgeld betreffend die von den entsprechenden Zentralbanken in T2S verfügbar gemachten Währungen (z.B. Euro). SIX SIS benutzt das System T2S für die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung von Transaktionen in den in T2S verfügbaren Währungen als Zentralverwahrer für bei SIX SIS emittierte Wertpapiere (Issuer CSD) und, falls SIX SIS die Abwicklung in T2S für bei einem anderen Zentralverwahrer emittierte Wertpapiere ermöglicht, als technisch emittierender Zentralverwahrer (Technical Issuer CSD). Für alle weiteren nicht bei SIX SIS emittierten Wertpapiere, deren Abwicklung in T2S durch den emittierenden Zentralverwahrer ermöglicht wird, kann SIX SIS das System T2S für die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung als nicht emittierender Zentralverwahrer (Investor CSD) benutzen, soweit SIX SIS zum emittierenden Zentralverwahrer eine direkte Depotverbindung in T2S unterhält. Einzelheiten zu den betroffenen Transaktionen, Depotwerten und Märkten sind in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgehalten.

2 Allgemeine Vorschriften

- a) Dieser Anhang 2 regelt die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S.
- b) Die Bestimmungen dieses Anhangs 2 kommen grundsätzlich ergänzend zu den übrigen Bestimmungen dieser AGB (inkl. Anhänge) zur Anwendung. Bestehen Unvereinbarkeiten zwischen den Regelungen in diesem Anhang 2 und den übrigen Bestimmungen dieser AGB (inkl. Anhänge), sind die Bestimmungen dieses Anhangs 2 massgebend.
- c) Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass er die für die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S erforderlichen technischen und operationellen Anforderungen erfüllt. Näheres bezüglich dieser Anforderungen ist in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgelegt.

3 Depots und Konten

- a) Der Teilnehmer benötigt für die Wertpapierabwicklung in T2S ein oder mehrere auf seinen Namen lautende Teilnehmerdepots in T2S. Diese werden von SIX SIS für den Teilnehmer auf Antrag des Teilnehmers eröffnet.
- b) Für die geldseitige Abwicklung im System T2S benötigt der Teilnehmer mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Konten:

- ein Konto bei einer an T2S teilnehmenden Zentralbank in der Abwicklungswährung
 - ein Konto bei SIX SIS in der Abwicklungswährung
 - ein Konto bei einer Korrespondenzbank, die ihrerseits über ein Konto bei einer an T2S teilnehmenden Zentralbank in der Abwicklungswährung verfügt.
- c) Buchungen im System T2S sind massgebend. Aufzeichnungen im SIX SIS Girosystem werden durch SIX SIS mit den Buchungen im System T2S synchronisiert, nach Möglichkeit in Echtzeit.

4 Assigned Business Partners (ABP)

Die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S erfolgt über Depots und Konten des betreffenden Teilnehmers gemäss diesem Anhang 2.

5 Offenlegung von Informationen

- a) Der Teilnehmer anerkennt, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung im System T2S teilnehmerbezogene Informationen (z.B. Transaktionsdaten) im Ausland gespeichert und verarbeitet werden und dass das Eurosystem als Betreiber des Systems T2S Zugang zu diesen Informationen erhält. Der Teilnehmer anerkennt weiter, dass im Rahmen einer Auslagerung oder Unterbeauftragung durch das Eurosystem im Zusammenhang mit einer vom Eurosystem zu erbringenden Dienstleistung oder im Rahmen der Revision durch eine externe Prüfstelle (External Examiner) teilnehmerbezogene Informationen an Dritte in- und ausserhalb der Europäischen Union gelangen können.

SIX SIS informiert den Teilnehmer nach Möglichkeit vorgängig über eine solche Auslagerung oder Unterbeauftragung. Ein Anspruch auf Information besteht nur insoweit, als SIX SIS gegenüber dem Eurosystem selbst ein solcher Anspruch zusteht.

- b) Wird gegen einen Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann SIX SIS Informationen über die Momente des Eingangs und der Widerruflichkeit gemäss Ziff. 8 lit. a) resp. b) dieses Anhangs 2 der von der Insolvenz betroffenen Weisungen gegenüber anderen an T2S teilnehmenden Zentralverwahrern oder Zentralbanken, die von der Insolvenz ebenfalls betroffen sind, weitergeben.

6 Verfügung über Bucheffekten

Die Verfügung über Bucheffekten erfolgt durch Weisung des Teilnehmers an SIX SIS, die Bucheffekten zu übertragen, und Gutschrift der Bucheffekten auf dem Teilnehmerdepot des Erwerbers in T2S.

7 Übertragungsweisungen

- a) Durch die Übertragungsweisung veranlasst der Teilnehmer die Übertragung von Bucheffekten von einem Teilnehmer auf einen anderen Teilnehmer (In-CSD Settlement) oder von einem Teilnehmer auf einen Teilnehmer eines anderen Zentralverwahrers bzw. umgekehrt (Cross-CSD Settlement). SIX SIS nimmt die Belastung bzw. Gutschrift auf dem entsprechenden Teilnehmerdepot in T2S vor. Jeder Teilnehmer von SIX SIS erhält eine Bestätigung der Durchführung der Transaktion von SIX SIS.
- b) Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass sein Teilnehmerdepot in T2S im Zeitpunkt der Verbuchung eine ausreichende Deckung aufweist.
- c) Das System T2S sieht die Möglichkeit von Teillieferungen vor. Es gilt Ziff. 37a lit. d) AGB SIX SIS.

8 Widerruflichkeit und Finalität von Teilnehmerweisungen

- a) Die Weisung eines Teilnehmers gilt zu dem Zeitpunkt als im System eingebracht, in welchem sie vom System T2S als konform mit den technischen Regeln von T2S erklärt worden ist.
- b) Der Teilnehmer kann eine SIX SIS erteilte Weisung längstens bis zu dem Zeitpunkt einseitig widerrufen, in dem die Weisung im System T2S den Status «Matched (MTCH)» erreicht hat. Ein Widerruf auf bilateraler Basis ist bis zum Zeitpunkt gemäss Ziff. 8 lit. c) dieses Anhangs 2 möglich. Weisungen, die keines Abgleichs bedürfen, können vom weisungserteilenden Teilnehmer bis zum Zeitpunkt gemäss Ziff. 8 lit. c) dieses Anhangs 2 widerrufen werden.
- c) Mit der weisungsgemässen Buchung im System T2S wird eine SIX SIS erteilte Weisung unwiderruflich.

9 Geldabwicklung

- a) Für Teilnehmer mit eigenem Konto bei einer an T2S teilnehmenden Zentralbank oder mit einem Konto bei einer Korrespondenzbank, die ihrerseits über ein Konto bei einer an T2S teilnehmenden Zentralbank verfügt, erfolgt die Geldabwicklung über das von der Zentralbank für den Teilnehmer bzw. die Korrespondenzbank des Teilnehmers geführte Geldkonto in T2S.

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass zum Zeitpunkt der Verbuchung der Geldseite im System T2S auf dem zu belastenden Geldkonto in T2S eine ausreichende Deckung vorhanden und der Zugriff darauf gewährleistet ist.

- b) Für Teilnehmer, welche die Geldabwicklung im System T2S über ein Konto bei SIX SIS vornehmen lassen, bezieht sich das Erfordernis der ausreichenden Deckung auf das

entsprechende Konto bei SIX SIS. Erfolgt die erforderliche Gelddeckung nach einem von SIX SIS bestimmten Zeitpunkt, ist die Einhaltung der Abwicklungszeiten und -zyklen im System T2S durch SIX SIS nicht gewährleistet.

10 Nicht ausgeführte Weisungen infolge fehlender Deckung (Depotwerte bzw. Geld)

- a) In Abweichung von Ziff. 37a und Anhang 4 AGB SIX SIS werden Aufträge zur Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S nicht ausgeführt, wenn das zu belastende Teilnehmerdepot bzw. Geldkonto in T2S im Zeitpunkt der Verbuchung keine ausreichende Deckung aufweist. Erfolgt die Geldabwicklung über ein Konto bei SIX SIS, hält SIX SIS Aufträge zur Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S zurück (on hold), bis eine ausreichende Gelddeckung des zu belastenden Kontos bei SIX SIS vorhanden ist.
- b) Die Übertragungsweisung bleibt pendent bis genügend Depotwerte und/oder Gelddeckung vorhanden sind bzw. ist. SIX SIS kann in den Regelwerk gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS eine maximale Zeitdauer für das Pendent-Halten vorsehen.

11 An T2S teilnehmende Zentralverwahrer

Ein Zentralverwahrer, der eine direkte technische Verbindung zum System T2S unterhält bzw. in einer direkten vertraglichen Beziehung zum Eurosystem steht (T2S Rahmenvertrag), kann für die Zahlungs- und Wertpapierabwicklung im System T2S für bei SIX SIS emittierte Wertpapiere oder für Wertpapiere, für die SIX SIS als technisch emittierender Zentralverwahrer fungiert, als nicht emittierender Zentralverwahrer (Investor CSD) eine direkte Depotverbindung zu SIX SIS in T2S unterhalten und benutzen.

Anhang 3

Besondere Bestimmungen für die SIX Swiss Exchange-Kautionsdepots

1 Sub-Account for external Entities

SIX SIS kann für Teilnehmer von SIX Swiss Exchange AG ein Depot unter der Bezeichnung «Sub-Account for external Entities» mit der Unterbezeichnung «SWX» eröffnen. In diesem Depot werden Depotwerte als Sicherheit für ausstehende Verpflichtungen der Teilnehmer von SIX Swiss Exchange AG gegenüber SIX Swiss Exchange AG sowie zur Deckung von ausstehenden Verpflichtungen der Teilnehmer von SIX Swiss Exchange AG gegenüber anderen Teilnehmern von SIX Swiss Exchange AG hinterlegt. Es wird im Namen des Teilnehmers geführt. Die Verwaltung der Depotwerte erfolgt durch SIX SIS entsprechend deren AGB.

2 Einlieferungen

In das SIX Swiss Exchange Kautionsdepot können nur Effekten eingeliefert werden, die von SIX Swiss Exchange AG als «Collateral» anerkannt und bezeichnet werden. Einbuchungen auf das Kautionsdepot kann nur der Teilnehmer selbst mittels DFP-Auftrag veranlassen.

3 Rückzüge

Aufträge zum Rückzug von Effekten aus dem SIX Swiss Exchange Kautionsdepot nimmt SIX SIS ausschliesslich von SIX Swiss Exchange AG entgegen. Der Teilnehmer erstellt den Rückzugsauftrag und übergibt ihn der Clearing-Abteilung der SIX Swiss Exchange AG. Diese prüft den Auftrag und leitet ihn, falls sie damit einverstanden ist, an SIX SIS zur Ausführung weiter.

Anhang 4

Cross-Border-Transaktionen; Vorübergehender Unterbestand an Depotwerten bei Bestandsführung in ausländischen Verwahrungsstellen (Shortfalls)

- a) Die Verwahrung bzw. Verbuchung von Depotwerten bei Verwahrungsstellen im Ausland (Ziff. 25 AGB SIX SIS) erfolgt in der Regel pro Depotwert in Sammelverwahrung. Die Sammelverwahrung erfolgt im Namen von SIX SIS, aber auf Rechnung der Teilnehmer, die entsprechende Depotwerte in ihrem Bestand bei SIX SIS aufweisen.
- b) DVP-Lieferaufträge von Teilnehmern über bei Verwahrungsstellen gemäss lit. a) geführte Depotwerte zugunsten von Empfängern, die nicht Teilnehmer von SIX SIS sind oder den Markt der auszuliefernden Depotwerte nicht über SIX SIS abwickeln, werden durch Ausbuchung im Depot des Teilnehmers bei SIX SIS und Ausbuchung im entsprechenden Sammelbestand von SIX SIS bei dieser Verwahrungsstelle ausgeführt. Dies setzt voraus, dass der Teilnehmer genügend Depotwerte bei SIX SIS verfügbar hat, wobei hierfür auch die auf den Zeitpunkt des Settlements erwarteten Bestände des Teilnehmers berücksichtigt werden (sog. Settlement based on projected balance). Als verfügbar gelten somit:
 - i. die bei SIX SIS effektiv verbuchten Depotwerte des Teilnehmers und
 - ii. die zum Zeitpunkt des DVP-Auftrags in SECOM erfassten frei verfügbaren Ansprüche des Teilnehmers auf Lieferung von Depotwerten (bspw. RVP- oder RFP-Instruktion) bis spätestens am Settlement Date des DVP-Auftrags (Intended Settlement Date; ISD).

Genügt das Total der Depotwerte im Sinne von i. und ii. nicht, um den DVP vollumfänglich abzuwickeln, wird der Auftrag pendent gehalten und nicht an die ausländische Verwahrungsstelle gemäss lit. a) übermittelt. Genügt das Total der Depotwerte, wird die Teilnehmerinstruktion weitergeleitet, soweit der bei der ausländischen Verwahrungsstelle für SIX SIS effektiv verfügbare sammelverwahrte Bestand aller Teilnehmer die Ausführung des Auftrags zulässt und soweit zwingende rechtliche Vorschriften der Ausführung nicht entgegenstehen. Durch die Weiterleitung der Instruktion und die darauf folgende Ausführung des Auftrages kann es in Abweichung von Ziff. 37a AGB SIX SIS vorübergehend zu einem Unterbestand des im Namen von SIX SIS bei der ausländischen Verwahrungsstelle effektiv geführten sammelverwahrten Bestands gegenüber der Gesamtheit der bei SIX SIS für alle anderen Teilnehmer geführten sammelverwahrten Bestände des entsprechenden Depotwerts kommen (Shortfall), wenn trotz der «projected balance» der Teilnehmer am Settlement Date keine ausreichende Deckung aufweist.

- c) Gleichet der Teilnehmer den Unterbestand nicht spätestens am achten Tag nach dem ISD aus (ISD + 8), kündigt SIX SIS dem Teilnehmer die Eindeckung des Unterbestands an. Wird die offene Position vom Teilnehmer nicht bis am zweiten Tag nach der An-

kündigung (ISD + 10) glattgestellt, führt SIX SIS grundsätzlich am dritten Tag nach der Ankündigung (ISD + 11) die Eindeckung des Unterbestands aus. Besteht ein Grund zur Sistierung oder zur Beendigung der Teilnehmerschaft (Ziff. 2 AGB SIX SIS), kann die Eindeckung des Unterbestands jedoch unabhängig von diesen Fristen ohne Ankündigung erfolgen.

Bis zum Ausgleich des Depots verbleibt die im Zuge der Abwicklung bei der ausländischen Verwahrungsstelle eingehende Zahlung (Suspense-Betrag) in einem separaten Konto (Suspense Account) zur ausschliesslichen Verfügung von SIX SIS. Im Falle einer Eindeckung des Unterbestands verwendet SIX SIS den Suspense-Betrag zur Ersatzbeschaffung des Depotwerts inkl. Kosten der Eindeckung des Unterbestands. Der Teilnehmer haftet SIX SIS zudem für die durch den Suspense-Betrag nicht gedeckten Kosten der Eindeckung des Unterbestands. Können die zum Ausgleich benötigten Depotwerte nicht beschafft werden, steht der Suspense-Betrag, abzüglich allfälliger Kosten von SIX SIS für Ersatzmassnahmen, anteilmässig zur Verfügung der Teilnehmer, deren Bestände im entsprechenden Depotwert durch den Unterbestand verringert werden. Deckt diese Ausgleichszahlung den Gegenwert des ausgebuchten Depotwerts im Zeitpunkt der Gutschrift der Zahlung beim Teilnehmer nicht, muss der für den Unterbestand verantwortliche Teilnehmer die Differenz ausgleichen. Hierfür kann SIX SIS nötigenfalls auch vom Teilnehmer für die Gewährung einer gedeckten Settlement Limite für Cross-Border-Transaktionen (STLC) verpfändete Depotwerte freihändig verwerten. Übersteigt die Ausgleichszahlung den Gegenwert des ausgebuchten Depotwerts im Zeitpunkt der Gutschrift der Zahlung, verbleibt diese vollumfänglich den Teilnehmern, deren Depotwerte ausgebucht werden.

Mit der Ausgleichs- und allfälligen Differenzzahlung sind sämtliche möglichen Ansprüche eines Teilnehmers mit verringerten Beständen gegenüber SIX SIS abgegolten.

- d) Der Teilnehmer haftet SIX SIS sowie den übrigen betroffenen Teilnehmern für Schäden, die er durch die Nutzung des Settlements basierend auf «projected balance» verursacht, namentlich für Schäden durch von ihm verursachte Unterbestände und deren Beseitigung.
- e) SIX SIS kann Teilnehmer, denen aufgrund zwingender rechtlicher oder regulatorischer Vorschriften oder aus anderen Gründen eine Teilnahme am Settlement based on projected balance nicht möglich ist und die SIX SIS mittels unterzeichnetem Dokument gemäss Ziff. 13a Abs. 1 AGB SIX SIS oder per E-Mail ein entsprechend begründetes Gesuch einreichen, von diesem Service ausnehmen. Solche Teilnehmer müssen zur Ausführung ihrer DVP-Aufträge in jedem Fall die entsprechenden Depotwerte so frühzeitig auf ihrem Depot bei SIX SIS zur Verfügung stellen, dass diese für die Ausführung des Auftrags blockiert werden können und somit bis zur Abwicklung auf dem Depot des Teilnehmers verbleiben (sog. Settlement based on actual balance). Die Depotwertbestände solcher Teilnehmer stehen nicht zur Deckung von Unterbeständen anderer Teilnehmer zur Verfügung, und SIX SIS hält jederzeit einen genügenden Bestand an

entsprechenden Depotwerten bei Verwahrungsstellen gemäss lit. a), um allen Ansprüchen solcher Teilnehmer gerecht zu werden.

Alle anderen Teilnehmer erklären sich einverstanden, jederzeit, insbesondere auch im Falle eines Konkurses von SIX SIS, auf die Absonderung, Aussonderung sowie Auslieferung von Depotwerten insoweit und solange zugunsten von Teilnehmern gemäss Absatz 1 hiervor zu verzichten, als letzteren in der Folge eines Unterbestands im entsprechenden Depotwert unbefriedigte Absonderungs-, Aussonderungs- sowie Auslieferungsansprüche gegenüber SIX SIS und deren Verwahrungsstellen zustehen.

- f) Weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit vorübergehenden Unterbeständen, wie in diesem Anhang beschrieben, werden in einem der Regelwerke gemäss Ziff. 10 AGB SIX SIS festgelegt.



Anhang 5

Datenschutzerklärung

Wozu dient diese Datenschutzerklärung?

Unsere Datenschutzerklärung erklärt wie und warum Securities & Exchanges von SIX personen-bezogene Daten verarbeitet. Sie kommt für alle natürlichen Personen zur Anwendung, mit denen wir in Kontakt kommen, einschliesslich Angestellte, Vorstandsmitglieder, wirtschaftlich berechnigte Personen, Mitarbeiter von Kunden und Dienstleistern sowie von Aufsichtsstellen und anderen Geschäftspartnern.

Warum setzen wir uns für Datenschutz ein?

Datenschutz hat für Securities & Exchanges einen hohen Stellenwert; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Unsere Dienstleistungen sind institutionellen Kunden vorbehalten. Jedoch können in den Transaktionen personenbezogene Daten enthalten sein und wir benötigen Kontaktinformationen zur Erfüllung unserer Geschäftszwecke.

Wer ist verantwortlich?

Die nachfolgend benannten rechtlichen Einheiten von Securities & Exchanges sind Controller, d.h. sie sind verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

SIX Exfeed AG

Hardturmstrasse 201
8005 Zürich
Schweiz

SIX Repo AG

Hardturmstrasse 201
8005 Zürich
Schweiz



SIX Securities Services AG

Hardturmstrasse 201
8005 Zürich
Schweiz

SIX SIS AG

Baslerstrasse 100
4601 Olten
Schweiz

SIX SIS Singapore Private Ltd

103 Penang Road #10-01/03
VisionCrest Commercial
238467 Singapore

SIX SIS USA Inc.

West Broad Street Suite 806
Stamford, CT 06902
USA

SIX Swiss Exchange AG

Hardturmstrasse 201
8005 Zürich
Schweiz

SIX Trade Repository AG

Hardturmstrasse 201
8005 Zürich
Schweiz

SIX x-clear AG

Hardturmstrasse 201
8005 Zürich
Schweiz

Warum verarbeiten wir personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten werden von uns verarbeitet, wenn wir

- Mit Kunden eine Vertragsaufnahme anstreben oder diese zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung benötigen
- Rechtliche Anforderungen zu erfüllen haben

- Ein legitimes Geschäftsinteresse verfolgen, z.B. zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für unsere Räumlichkeiten und die IT-Infrastruktur

Wir verarbeiten personenbezogene Daten aus den folgenden Gründen:

- Zu Werbezwecken
- Für Vertragsvereinbarungen
- Zwecks Erbringung von Dienstleistungen für unsere Kunden, inklusive der hierzu erforderlichen Kommunikation
- Zur Bereitstellung von fairen und ordnungsmässigen Märkten
- Zur Entgegennahme von Kundenanfragen und zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität
- Zur Entgegennahme, Analyse und Beantwortung von Kundenbeschwerden
- Zur Informierung der Kunden, Lieferanten bzw. Dienstleister und Aufsichtsstellen über betriebliche Vorfälle, deren Implikationen und Behebungen
- Zur Pflege der Beziehungen mit Geschäftspartnern, Kunden und Dienstleistern
- Zur Durchführung von Analysen, die der Stärkung der Geschäftsbeziehungen und der Verbesserung unserer Dienstleistungen dienen
- Zur Durchführung von Tests und der Bereitstellung von Support-Leistungen
- Zum Betrieb und zur Pflege unserer Informationstechnologie
- Zur Begründung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen
- Sowohl zum Schutz unserer Rechte, unseres Eigentums und unserer Sicherheit als auch derjenigen von Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten
- Aus anderen Gründen, die wir jeweils mitteilen werden.

Welcher Art sind die personenbezogenen Daten?

Von Securities & Exchanges verarbeitete personenbezogene Daten beschränken sich in den meisten Fällen auf Basisinformationen über Einzelpersonen. Im Allgemeinen umfassen diese Daten Name, Berufsbezeichnung, Position, Arbeitsanschrift, Telefonnummer, Mail-Adresse. Andere Datenarten sind abhängig von den jeweiligen Dienstleistungen, z.B. die Angabe der wirtschaftlich berechtigten Person in Transaktionsmeldungen.

Woher beziehen wir personenbezogenen Daten?

Wir sammeln diese Daten von:

- a) Unseren Kunden, wenn diese uns
 - Kontaktdaten für das Relationship-Management, den Vertrieb oder anderen Zwecke zustellen
 - Daten in (elektronischen) Formularen / Formularen in Mails oder postalisch senden
 - Informationen zur Geschäftsaufnahme oder Zulassung übermitteln
 - Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Dienstleistungsvereinbarung (inclusive Rechnungsstellung) bereitstellen
 - Daten zur Behebung betrieblicher Probleme, für Kundenzufriedenheitsumfragen, für Dienstleistungsverbesserungen und andere legitimierte Nutzungen geben
- b) Unseren Dienstleistern
 - Zur Kontaktaufnahme und -pflege
 - Zur Aufnahme und Pflege von Verträgen, Dienstleistungsvereinbarungen und anderen Dienstleistungsbeschreibungen
 - Zwecks Rechnungsstellung und -zahlung
 - Zur Überwachung der Dienstleistungserbringung im Sinne der Qualitätssicherung und -verbesserung
 - Zur gemeinsamen Festlegung von Lösungskonzepten und Lieferungen
- c) Aus anderen Quellen, z.B.
 - Sammlung von Informationen zur Auswahl und Beurteilung von Dienstleistern
 - Informationen von Aufsichtsstellen
 - Information aus öffentlichen Quellen

Wem werden die Daten offengelegt?

Personenbezogene Daten können offengelegt oder auch übertragen werden an

- Unsere Geschäftspartner innerhalb und ausserhalb der SIX Group AG (z.B. Depotbank, Korrespondenzbank) und andere rechtliche Einheiten von SIX, falls die Daten in von den Partnern zu verarbeitenden Geschäftstransaktionen enthalten sind. Die Organisation unserer Kunden und Geschäftspartner im Kontext von Störungen und Problemlösung, Vertragswesen, Anfragen zur Dienstleistungserbringung und -verrechnung, Compliance-Anfragen sowie der Kundenbetreuung im Allgemeinen
- Die Schweizerische Nationalbank (SNB)
- Die zuständige Aufsichtsstelle (z.B. FINMA), Strafverfolgungs- oder Steuerbehörde
- Unsere Wirtschaftsprüfer und in Gerichtsverfahren involvierte Rechtsberater
- Unsere Technologielieferanten im Rahmen der Behebung betrieblicher Störungen und des Supports
- Andere Personen, sofern die Offenlegung gesetzlich gefordert ist

Wohin übertragen wir Daten?

Personenbezogene Daten können an andere rechtliche Einheiten von SIX sowie die relevanten Aufsichtsstellen, Strafverfolgungs- und Steuerbehörden, Gerichte, involvierte Dienstleister und andere Geschäftspartner von SIX innerhalb und ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) übertragen werden. Dies schliesst Länder ein, deren Datenschutzstandard vom EWR Standard abweicht. Im Falle einer Übertragung der Daten an Dienstleister, Geschäftspartner oder andere rechtliche Einheiten von SIX in solche Länder stellen wir sicher, dass ihre Daten in Übereinstimmung mit den im EWR anerkannten Standard-Datenübertragungsvereinbarung oder durch andere geeignete Garantien geschützt sind.

Wie lange halten wir personenbezogene Daten?

Im Allgemeinen benötigen wir personenbezogene Daten solange die Beziehung andauert. Nach Beendigung einer Kundenbeziehung sind wir verpflichtet, die Daten für weitere 10 Jahre aufzubewahren. Wenn uns ein Kunde über den Austritt eines seiner Mitarbeitenden informiert, beginnt die Aufbewahrungsfrist ab diesem Zeitpunkt.

Welche Rechte haben Sie bezüglich der über Sie erhobenen Daten?

Sie können uns anfragen, (i) Ihnen eine Kopie der von Ihnen gehaltenen personenbezogenen Daten zu übermitteln; (ii) Ihre Daten zu korrigieren; (iii) Ihre Daten zu löschen; oder (iv)



die Verarbeitung Ihrer Daten zu beschränken. Sie können ferner die Nutzung ihrer Daten zu Werbezwecken (opt out) und der Verarbeitung Ihrer Daten für andere Geschäftszwecke untersagen. Diese Rechte können in besonderen Fällen eingeschränkt werden, z.B. wenn die Verarbeitung Ihrer Daten aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Zur Ausübung dieser Rechte oder falls Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden Sie sich bitte an die unten genannte Kontaktstelle. Sie können sich ebenfalls an die für Sie zuständige Datenschutzbehörde wenden oder auch an diejenige, in deren Zuständigkeitsbereich eine angenommene Verletzung des Datenschutzgesetzes stattgefunden haben soll.

Aktualisierung der Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung wurde zuletzt am 2. November 2021 angepasst. Zukünftige Aktualisierungen können sowohl infolge von Änderungen der rechtlichen und technischen Grundlagen als auch der Geschäftsentwicklung erforderlich sein.

Wie können Sie uns kontaktieren?

Sofern Sie weiterführende Information benötigen, wenden Sie sich bitte per Mail an unseren Datenschutzbeauftragten (dataprotection@six-group.com) oder schriftlich an SIX Group Services AG, Data Protection Officer, Hardturmstrasse 201, CH-8005 Zürich, Schweiz.